Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JANUAR 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 1/2000

Die Kosten des eidesstattlichen Versicherungsverfahrens, der Versuch einer Bilanz nach einem Jahr praktischer Anwendung durch den Gerichtsvollzieher

Von Hubert Gilleßen, weiterer aufsichtführender Richter a. D., Düren, und Dieter Kühn, Obergerichtsvollzieher a. D., Düren

Die am 17. 12. 1997 verkündete 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (BGBl. I, S. 3039) überraschte mit der nicht erwarteten Übertragung des gesamten EV-Verfahrens nicht nur die Gerichtsvollzieher, sondern vor allem die Justizverwaltungen der Bundesländer, die eine rechtzeitige Personalplanung nicht vorbereiten konnten. Die Überraschung war deshalb so groß, weil erst am 12. 11. 1997 der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages – gegen alle Erwartungen und geradezu im Eilverfahren – sich auf diese gravierendste Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts während des 120-jährigen Bestehens der ZPO verständigt hatte[1]). Kurz und bündig lautete die Begründung des Rechtsausschusses in seiner Beschlussempfehlung, dass an die Stelle der bisherigen Zeitverzögerungen zu Lasten des Gläubigers und der unnötigen Belastung für den Schuldner nunmehr eine höhere Vollstreckungseffizienz treten werde[2]). Anliegen und Verpflichtung des einzelnen Gerichtsvollziehers wie seines Berufsverbandes war es nun, diese größte Herausforderung seit Inkrafttreten der ZPO zu bestehen[3]). Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung am 1. 1. 1999 wurde vom Gesetzgeber eine Einarbeitungszeit von einem Jahr eingeräumt.

Die wenigen für die EV-Übertragung auf den GV notwendigen Änderungen der ZPO und insbesondere die noch geringeren Änderungen in §§ 21 und 36 GVKostG sowie die Neuschaffung der Gebühr des § 27 a GVKostG für das Verfahren zur Abnahme der EV hätten eigentlich erwarten lassen, dass die Einarbeitungszeit ausreichend bemessen gewesen wäre. Heute muss leider festgestellt werden, dass noch ein erheblicher Klärungsbedarf besteht, was die Kosten angeht. Weder die Einarbeitungszeit von einem Jahr noch die verflossene Arbeitszeit von fast einem Jahr haben ausgereicht, einen Teil der Kostenfragen einer einfachen und praktikablen Verfahrensweise zuzuführen.

Der Grund liegt einmal darin, dass es dem Gesetzgeber nicht gelungen war, im Verfahrensrecht eine eindeutige und klare gesetzliche Regelung zu treffen; vielmehr lösten eine Reihe von gesetzlichen Formulierungen z. B. in § 899 II ZPO Unverständnis aus[4]) und zum Teil standen amtliche Begründungen im Widerspruch zum Gesetzestext z. B. in § 27 a GVKostG (eindeutig eine Verfahrensgebühr)[5]). Die Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG als Fremdkörper im GVKostG ließ Schwie-

[1]) *Seip*, DGVZ 98, 1 (2).
[2]) BT-Drucks. 13/9088, S. 22.
[3]) *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 98, 97.
[4]) *Gilleßen/Polzius*, a. a. O., 99.
[5]) BT-Drucks. 13/9088, S. 25 („Mit der einzufügenden Vorschrift wird eine Gebührenregelung für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher geschaffen ...“ – danach eine Aktgebühr).

rigkeiten erahnen[6]). Gesetzliche Formulierungsmängel und widersprüchliche amtliche Begründungen haben mit dazu beigetragen, dass bis heute viel Zeit mit der Klärung von Verfahrens- und insbesondere damit zusammenhängenden Kostenfragen aufgebracht werden muss. Als Beispiel sei hier nur die Frage angeführt, ob die vom GV nach § 900 I ZPO durchzuführende Ladung des Schuldners zum EV-Termin eine Zustellung v. A. w. oder eine Parteizustellung mit der Gebühr des § 16 GVKostG ist[7]). Die von *Behr*[8]) vehement vertretene Ansicht, es handele sich bei der Ladungs-ZU durch den GV um eine Zustellung v. A. w., für die der GV nicht zuständig sei, und die von Schilken[9]) vertretene Gegenposition der Partei-ZU führten schließlich zu einer Nachbesserung der 2. ZV-Novelle[10]) u. a. zur Frage der Ladungs-ZU nach § 900 I ZPO. Während die amtliche Begründung eindeutig von einer Partei-ZU durch den GV spricht, lässt die gesetzliche Formulierung die nötige Klarheit – unverständlicherweise – vermissen[11]). Der Meinungsstreit geht weiter, weil sich für die Vertreter einer ZU v. A. w. das Gegenteil aus der geänderten Fassung des § 900 I S. 2 ZPO nicht herleiten lässt. Soweit man sich allerdings auf Literatur und Kommentierung beruft, muss festgestellt werden, dass die Literatur[12]) aus der Zeit vor der Neufassung des § 900 I S. 2 ZPO stammt und bei den Kommentaren[13]) die Drucklegung vor der Neufassung des § 900 I S. 2 ZPO abgeschlossen war.

Wenn auch der Gesetzestext der 2. ZV-Novelle und insbesondere die Neufassung des § 900 I S. 2 ZPO es an der nötigen Klarheit fehlen lassen, sollte doch von allen, die sich mit dem EV-Verfahren in der Hand des GV und mit den damit verbundenen Kostenfolgen nach dem GVKostG beschäftigen, im Interesse der Effektivität der Zwangsvollstreckung, im Interesse der Parteien, im Interesse des Staates, im Interesse der GV, die einer starken Geschäftsbelastung ausgesetzt sind, und nicht zuletzt, um unnötigen Streit zwischen GV und Prüfungsbeamten bei Geschäftsprüfungen zu vermeiden, ein Satz von *Schilken*[14]) Beachtung finden: ***„Mit kleinlichen Interpretationen der Neuregelung, die weder durch das GVG noch durch die ZPO geboten sind, sollte man den begrüßenswerten Zweck der Effektivierung der Zwangsvollstreckung jedenfalls nicht torpedieren!“.***

Sollten trotz aller Bemühungen um vernünftige und praktikable Interpretationen Meinungsunterschiede in wesentlichen Kostenfragen nicht ausgeräumt werden können, ist die Justizverwaltung der einzelnen Bundesländer gefragt. Vorbehaltlich einer gerichtlichen Klärung bzw. einer anderen Regelung durch die Justizverwaltungen in den Kostengrundsätzen sollten Weisungen an die GV und Prüfungsbeamten ergehen, wie in strittigen Kostenfragen zu verfahren ist. Nur auf diese Weise kann Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat geschaffen werden. Eine ungleiche Verfahrensweise und damit eine ungleiche Behandlung der Parteien in Kostenfragen ist das, was der Bürger am wenigsten versteht.

Welche Situation stellt sich in Kostenfragen heute?

1. Können die *tatsächlichen Auslagen* neben der *§ 27 a GVKostG-Gebühr* erhoben werden?

Einhellige Meinung[15]) ist inzwischen, daß der GV Gebühren und Auslagen ausschließlich nach dem GVKostG erhebt, sodass neben der Gebühr des § 27 a GVKostG auch die nach den §§ 35, 36, 37 GVKostG zu erhebenden tatsächlichen Auslagen zu berechnen sind.

2. Ist die *Ladung des Schuldners zum EV-Abgabetermin* (§ 900 I ZPO) eine *Zustellung v. A. w.* oder eine *Parteizustellung mit der Kostenfolge aus § 16 GVKostG?*

Nach **überwiegender Meinung[16])** handelt es sich bei der Ladung des Schuldners zum EV-Termin um eine Parteizustellung mit der Kostenfolge aus § 16 GVKostG.

Auch die Landesjustizverwaltungen einiger Bundesländer haben sich nach Änderung des § 900 I S. 2 und 3 ZPO[17]) in den Meinungsstreit eingeschaltet und die Weisung erteilt, dass die Zustellung der Ladung zum EV-Termin eine Parteizustellung mit der Kostenfolge aus § 16 GVKostG ist[18]). Ausdrücklich weist das JM NW[19]) darauf hin, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Landesjustizverwaltungen im Rahmen eines Meinungsaustauschs die Auffassung vertreten hat, dass es sich bei der Zustellung zur Ladung zum Termin der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt und deshalb die Zustellungsgebühr nach § 16 GVKostG in Ansatz zu bringen ist. Das JM NW ist ebenfalls dieser Auffassung.

3. Wie ist in den Fällen *§ 813 a II S. 3, § 825 I S. 3 und § 909 I S. 2 ZPO* vom GV zu verfahren?

Während nach der amtlichen Begründung zum EGInsO-ÄndG[20]) nicht nur die Ladung zum EV-Termin eine Parteizu-

---

6) *Gilleßen/Polzius*, a. a. O., S. 99 in Fußn. 100.

7) *Behr*, JurBüro 98, 233.

8) *Behr*, a. a. O.

9) *Schilken*, DGVZ 98, 129 ff.

10) Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) vom 19. 12. 1998 (BGBl. I S. 3836).

11) *Kühn*, DGVZ 99, 25; *Hornung*, DGVZ 99, 33 ff.; *Winterstein*, DGVZ 99, 38 (41).

12) Z. B. *Hippler/Winterstein*, Die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher, 1. Aufl., S. 177; *Steder*, JurBüro 98, 575; *Behr*, a. a. O.

13) Z. B. *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 57. Aufl., Übers. § 166 Rdnr. 6; *Schuschke/Walker*, Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, Ergänzungsheft zu Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl., § 900 Rdnr. 24.

14) *Schilken*, a. a. O., S. 130.

15) *Winterstein*, DGVZ 98, 64 (56); *Gilleßen/Polzius,* DGVZ 98, 97 (105 m. Fußn. 57); *Hornung*, DGVZ 99, 33 (34); AG Strausberg DGVZ 99, 79; AG Offenburg, AG Bruchsal, AG Sinzing, alle DGVZ 99, 94; AG Aschaffenburg, AG Bremen, AG Hanau, alle DGVZ 99, 122; AG Neustadt, AG Rottweil, AG Schwäbisch-Gmünd, alle DGVZ 99, 123; AG Andernach, AG Bad Segeberg, AG Mayen, AG Recklinghausen, AG Darmstadt, AG Hannover, AG Rotenburg/Wümme, AG Tettnang, AG Kaiserslautern, AG Kleve, AG Warendorf, AG Worms, alle DGVZ 99, 141.

16) *Kühn*, DGVZ 99, 25; *Hornung*, DGVZ 99, 34; *Schilken*, DGVZ 98, 129, 130; *Thomas-Putzo*, ZPO, 21. Aufl., § 900 n. F. Rdnr. 12 und Rdnr. 1 vor § 166; *Zöller/Stöber*, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 8 unter Bezugnahme auf *Schilken*, a. a. O.; *Winterstein*, DGVZ 99, 38 (41, 42) unter Aufgabe seiner Rechtsansicht in *Hippler/Winterstein*, „Die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher, 1999, S. 46; *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., § 16 GVKostG Rdnr. 1 a; vgl. auch § 185 b Nr. 3 GVGA unter Bezugnahme auf § 11 Nr. 1 GVGA; *Hartmann*, Kostengesetze, 28. Aufl., Rdnr. 1 zu § 27 a GVKostG; a. A., der Bezirksrevisor bei dem LG Bonn, der mit Schreiben vom 11. 03. 1999 – BZR 14/10 – über die Direktoren des LG Bezirks Bonn die GV in Kenntnis setzen ließ, dass es sich bei der Ladung des Schuldners zum EV-Termin nach wie vor um eine Zustellung v. A. w. handele, sodass eine Gebühr nach § 16 GVKostG wegen Nr. 16 Abs. 1 GVKostGr weiterhin ausgeschlossen sei.

17) Art. 8 EGInsOÄndG vom 19. 12. 1998 (BGBl. I S. 3840) und amtliche Begründung in BT-Drucks. 14/120.

18) JM Rheinland-Pfalz mit AV v. 03. 03. 1999– 2344-1-47–; Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin mit AV v. 17. 08. 1999 – III A 3 – 2344/2 –; Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit Vfg. v. 10. 08. 1999 – 5652 E – 10.6 – in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz und Europaangelegenheiten in Brandenburg; AV des JM NW.

19) AV JM NW vom 08. 10. 1999 – 5600 E – I B.I zur Unterrichtung der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren.

20) BT-Drucks. 14/120, S. 15.

stellung ist, sondern es sich auch bei den Zustellungen nach den vorgenannten Vorschriften um solche im Parteibetrieb handelt, sieht das Gesetz lediglich in § 825 I S. 3 ZPO eine Zustellung durch den GV vor. Nach § 141 Nr. 8 S. 2 GVGA hat der GV auch im Falle des § 813 a II S. 3 ZPO die Möglichkeit, den Schuldner über den Widerspruch des Gläubigers durch eine Zustellung zu benachrichtigen. Dagegen verlangt im Falle des § 909 I S. 2 ZPO weder das Gesetz noch die GVGA eine Zustellung der beglaubigten Abschrift des Haftbefehls. § 187 Nr. 1 (2. Abs. S. 2) GVGA erklärt vielmehr, dass eine Zustellung des Haftbefehls nicht erforderlich sei, läßt aber die Möglichkeit einer Zustellung des Haftbefehls z. B. auf Gläubiger-Antrag, wobei es sich dann um eine Parteizustellung handeln würde, offen.

Die Landesjustizverwaltungen in Rheinland-Pfalz und Brandenburg[21]) haben übereinstimmend in den vorgenannten Fällen eine Parteizustellung mit der Kostenfolge aus § 16 GVKostG bejaht[22]).

4. Kann der GV *Schreibauslagen nach § 36 I Nr. 4 GVKostG* erheben, wenn er Ablichtungen bzgl. der fehlenden Ablichtungen vom Gläubiger-EV-Antrag und Forderungsaufstellung fertigt?

Für die Zulässigkeit dieser Frage besteht ein praktisches Bedürfnis. Nicht selten werden in der Praxis diese Unterlagen vom Gläubiger nur einfach eingereicht. Richtig ist, dass im Gesetz (§ 900 I ZPO) nicht vorgesehen ist, dass diese Gläubiger-Unterlagen dem Schuldner mit der Ladung zuzustellen sind. Richtig ist wohl auch, dass eine Ladungszustellung nicht deshalb unwirksam ist, weil die vorgenannten Unterlagen nicht beigefügt sind[23]). Allerdings kann die Rechtsauffassung nicht geteilt werden, die Beifügung dieser Unterlagen stelle lediglich ein Entgegenkommen gegenüber dem Schuldner dar[24]). Nach § 185 b Nr. 3 S. 2 GVGA hat GV der Ladung an den Schuldner je ein Überstück des Auftrags und der Forderungsaufstellung (sowie einen Vordruck des Vermögensverzeichnisses mit entsprechender Belehrung) beizufügen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist für den GV nach § 1 3. Abs. GVGA eine Amtspflicht. Gerade die Kenntnis des Antrags (evtl. mit zusätzlichen Fragen zum EV-Verzeichnis) mit Forderungsaufstellung ist für den Schuldner unentbehrlich; er muss wissen, wie viel von ihm (noch) verlangt wird, damit er evtl. Tilgungsbelege heraussuchen bzw. ein zulässiges Ratengebot vorbereiten kann[25]). Soweit im vorliegenden Falle vertreten wird, der GV dürfe für die Herstellung dieser fehlenden Unterlagen Schreibauslagen nicht berechnen, weil ein Fall des § 26 Nr. 2 GVGA nicht vorliege und damit der Auslagentatbestand des § 36 I Nr. 4 GVKostG nicht gegeben sei, wird diese Meinung der Zwangsvollstreckungspraxis nicht gerecht und steht im Widerspruch zu den Absichten des Gesetzgebers, eine höhere Vollstreckungseffizienz herbeizuführen. Leider wird in den Kommentaren *Winterstein* und *Schröder/Kay* diese Problematik nicht behandelt.

Hier ist zur Effektivierung der Zwangsvollstreckung aber auch um eine kostenschonende Zwangsvollstreckung zu ermöglichen (vgl. § 104 GVGA), eine Gesetzesauslegung gefragt, die diesen Zielen Rechnung trägt. Für den Gläubiger gehören die Herstellungskosten und die Portokosten für die nach § 185 b Nr. 3 S. 2 GVGA mit der EV-Termins-Ladung zuzustellenden Schriftstücke zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO. Nach § 104 GVGA ist es eine Amtspflicht des GV, für eine kostenschonende Zwangsvollstreckung zu sorgen. Kostenschonend ist es aber, wenn der GV Abschriften von fehlenden Schriftstücken (bis zu drei Seiten) selbst fertigt, statt sie vom Gläubiger zu verlangen. Allein die Portokosten für die Anforderung der Unterlagen beim Gläubiger sind höher als die Schreibauslagen des GV für höchstens drei Seiten. § 36 I Nr. 4 GVKostG ist dahin auszulegen, dass es sich um Abschriften des GV handelt, die nach dem Gesetz oder der GVGA mit zuzustellen sind. Sinnvoll wäre es demnach, dem GV den Ansatz von Schreibauslagen bis zu drei Seiten zu gestatten; fehlende Abschriften über diese Seitenzahl hinaus wird der GV vom Gläubiger anfordern.

5. Wann wird die Gebühr des § 27 a GVKostG fällig?

Bereits früh haben *Gilleßen/Polzius*[26]) darauf hingewiesen, dass es zu Schwierigkeiten kommen wird, weil die Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG ein Fremdkörper im GVKostG ist. Leider ist diese Prognose auch eingetreten. Während das GVKostG die Fälligkeit für die bisher ausschließlich anfallenden Aktgebühren und Auslagen eindeutig regelt und die Fälligkeit (= Einziehbarkeit) im Interesse der Kostenklarheit an die Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung knüpfte (§ 4 GVKostG), enthält das GVKostG keine Bestimmung über das von der Fälligkeit zu unterscheidende Entstehen der Kosten (Gebühren und Auslagen)[27]). § 27 a GVKostG postuliert hingegen nicht die Fälligkeit, wohl aber nach allg. Ansicht das Entstehen der Verfahrensgebühr. Was ist nun mit der Fälligkeit dieser Verfahrensgebühr? Ohne auf die eigentliche Problematik einzugehen, ist nach *Hartmann*[28]) Zweck des Abs. 1 und Abs. 2 des § 27 a GVKostG eine möglichst einfache, der Prozesswirtschaftlichkeit wie der Rechtssicherheit dienende Fassung der Vergütung. Hätte *Hartmann* doch Recht, die Wirklichkeit indessen sieht anders aus.

So sehr Einigkeit in der Frage des Entstehens dieser Gebühr mit Rücksicht auf die eindeutige Regelung in § 27 a II GVKostG besteht, so unterschiedlich wird in der Literatur der Fälligkeitszeitpunkt gesehen. Zu bedauern ist, dass manche Beiträge zu diesem Kostenproblem eine genaue sprachliche Diktion vermissen lassen. So spricht *Winterstein*[29]) vom Anfallen der Gebühr in den in § 27 a II GVKostG genannten Fällen, erläutert aber nicht, was darunter zu verstehen ist (wahrscheinlich das Entstehen) und geht nicht auf die Frage der Fälligkeit ein. *Kessel*[30]) differenziert zwischen Entstehen der Gebühr unter den Voraussetzungen des § 27 a II GVKostG und Fälligkeit, lässt diese aber erst eintreten, wenn das Verfahren auf Abgabe der EV beendet ist. Nach seiner Ansicht ist „Amtshandlung" im Sinne des § 4 GVKostG so zu lesen, dass die Gebühr des § 27 a GVKostG mit Beendigung des Verfahrens auf Abgabe der EV fällig wird. Eine endgültige Beendigung des Verfahrens sei aber erst dann eingetreten, wenn das Vermögensverzeichnis bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht hinterlegt sei (§ 900 V ZPO). Fälligkeit soll nach *Kessel*[31]) erst bei dem GV eintreten, der auch die EV abnimmt; das

---

21) Rheinland-Pfalz und Brandenburg – siehe unter Fußn. 18.

22) So auch *Schröder/Kay*, a. a. O., Rdnr. 1 a und 1 b zu § 16 GVKostG.

23) So OLG Karslruhe DGVZ 79, 72 für das fehlende Vermögensverzeichnis trotz gegenteiligen Hinweises.

24) So OLG Karlsruhe, a. a. O., hinsichtlich des fehlenden Vermögensverzeichnisses.

25) So ausdrücklich *Münch*KommZPO-*Eickmann*, 1992, § 900 Rdnr. 11 und *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 98, 97, (102); vgl. auch *Thomas-Putzo*, a. a. O., § 900 Rdnr. 13 und *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 26 und 27.

26) In DGVZ 98, 97 (99 in Fußn. 100).

27) *Krauthausen*, DGVZ 98, 40; *Schröder/Kay*, a. a. O., Rdnr. 1 und 2 zu § 4 GVKostG; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 2. Aufl., § 4 S. 5 Anm. 1.

28) Kostengesetze, 28. Aufl., Rdnr. 1 zu § 27 a GVKostG.

29) In DGVZ 98, 54 (55, 56).

30) In DGVZ 98, 136 (137) und in DGVZ 99, 163 (164).

31) In DGVZ 98, 136 (138).

sei mit Rücksicht auf den Arbeitsaufwand und die Verantwortung auch angemessen, und zwar auch in den Fällen der EV-Abnahme durch den Haftort-GV wie in den Fällen der Amts- bzw. Rechtshilfe durch den ersuchten GV. Eine entsprechende Regelung könnte in den Gerichtsvollzieherkostengrundsätzen erfolgen. *Hippler/Winterstein*[32]) berufen sich bzgl. der Fälligkeit der Gebühr des § 27 a GVKostG auf die vorgenannten Ausführungen von *Kessel*, lassen aber die Einigkeit mit *Kessel* vermissen bei der Frage, wann im konkreten Fall eine Beendigung des Verfahrens mit der Kostenfolge des § 27 a GVKostG gegeben ist. Vielmehr bringen sie unter Bezugnahme auf Entwürfe zu einer Neuregelung des GVKostG einen neuen Fälligkeitsbegriff ein, indem bei Verfahrensgebühren „die Gebühren mit der Durchführung des Auftrags fällig werden". Diese Ausführungen tragen zur Klärung des Problems nicht bei. Offen bleibt nämlich, was unter Durchführung des Auftrags zu verstehen ist. Die von *Kessel* vorgeschlagene Verfahrensweise bzgl. der Fälligkeit der Gebühr des § 27 a GVKostG ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand für den GV verbunden und kann unter Umständen zu nicht vorhersehbaren Verfahrensabläufen führen. Zum anderen ist aber auch die von ihm vorgeschlagene Auslegung des § 4 GVKostG in dem Sinne, dass die Fälligkeit der Gebühr des § 27 a GVKostG erst mit Beendigung des Verfahrens eintritt, nicht überzeugend.

Demgegenüber vertritt *Winter* in *Schröder/Kay*[33]) eine Rechtsauffassung, die einfache und praktikable Verfahrensweisen ermöglicht. Nach seiner Meinung ist die Gebühr des § 27 a GVKostG mit Antragseingang bzw. nach Schaffen der EV-Voraussetzungen des § 807 I ZPO durch den GV entstanden (§ 27 a II GVKostG) und auch fällig geworden. Entstehungszeitpunkt und Fälligkeitszeitpunkt fallen bei der Verfahrensgebühr zusammen. Die von *Winter* in *Schröder/Kay* vertretene Rechtsansicht ist auch überzeugend[34]). Hierzu sind folgende Gründe maßgebend:

- Unbestritten ist, dass es sich bei § 27 a GVKostG um eine **Verfahrensgebühr** handelt.
- Unstreitig handelt es sich bei allen anderen Gebühren des GVKostG um **Aktgebühren**.
- § 4 GVKostG behandelt ausschließlich die Fälligkeit von Aktgebühren, wobei die Fälligkeit mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung eintritt.
- Unstreitig ist ferner, dass eine direkte Anwendung des § 4 GVKostG auf die Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG nicht möglich ist[35]).
- Soweit vertreten wird, dass § 4 GVKostG auf die Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG in der Weise analog anzuwenden sei, dass erst mit Beendigung des Verfahrens die Gebühr des § 27 a GVKostG fällig werde, kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden[36]).
- § 4 GVKostG bestimmt einen Zeitpunkt, in dem die jeweilige Aktgebühr fällig wird und nicht mehr in Wegfall kommen bzw. in Anrechnung gebracht werden kann – abgesehen von der Möglichkeit einer unrichtigen Sachbehandlung[37]). § 4 GVKostG postuliert somit etwas Selbstverständliches. Die Gebühr für einen vom GV vorzunehmenden Akt kann, wie sollte es auch anders sein, erst fällig und damit einziehbar werden, wenn der Akt (= die Amtshandlung) beendet ist.
- Kommt es nicht zur Durchführung eines beantragten Aktes, einer beantragten Amtshandlung z. B. einer beantragten Pfändung, so regelt z. B. § 20 GVKostG, *in welcher Höhe* die jeweilige Gebühr fällig wird.
- Da nur entstandene Gebühren fällig werden können, stellt sich naturgemäß die Frage nach dem Entstehen von Gebühren. Soweit *Krauthausen*[38]) unter Berufung auf *Schröder/Kay*[39]) davon spricht, dass allgemein anerkannt sei, dass Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenrechtlichen Tatbestandes entstehen (zum Teil wird auch hier von Erfüllung gesprochen), vermag diese Definition nicht zu überzeugen. Diese Definition hat nämlich Schwierigkeiten, die Fälligkeit z. B. der nach § 20 GVKostG reduzierten Gebühren zu erklären.
- Logischer und systematischer ist es, davon auszugehen, dass Aktgebühren bereits mit Eingang des entsprechenden Antrags (z. B. Pfändungsantrag) bzw. mit Abschluss einer Amtshandlung (z. B. Pfändung) für die in der sich anschließenden neuen Vollstreckungsphase (z. B. Verwertung) vorgesehenen Gebührentatbestände entstehen.
- Mit dieser neuen Definition des Entstehens von Kosten (Gebühren und Auslagen) lässt sich problemlos das Fälligwerden z. B. von Gebühren erklären.
- Kommt es nicht zur Durchführung eines beantragten Aktes, einer beantragten Amtshandlung, so regeln die §§ 16 IV und V, 20, 21 III und IV, 25, 26 II GVKostG, *in welcher Höhe* die mit Eingang des Antrags bereits entstandene jeweilige Gebühr nunmehr fällig wird.
- Kommt es zum Abholen des beim Schuldner gepfändeten und in dessen Gewahrsam belassenen Gegenstandes zu dem in § 19 III GVKostG normierten Zweck, dann wird die mit Beendigung der Pfändungs-Amtshandlung bereits entstandene Abholgebühr nunmehr nach § 19 Abs. 3 GVKostG fällig.
- Ob eine Gebühr mit Beendigung der Amtshandlung (§ 4 GVKostG) oder z. B. über § 20 GVKostG fällig wird, ist nur für die Höhe der Gebühr von Bedeutung. Gemeinsam ist beiden Fällen, was sich aus der Systematik des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ergibt, dass die einmal fällig gewordene Gebühr nicht mehr in Wegfall kommen bzw. nicht mehr angerechnet werden kann.
- Die Justizverwaltung hat eine einzige Ausnahme in Nr. 28 Abs. 3 GVKostGr zugelassen, indem sie bestimmt: *„Ein Fall des § 20 liegt nicht vor, wenn der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks umgezogen ist. Auslagen sind jedoch anzusetzen."* U. E. wäre es richtiger, wenn Nr. 28 Abs. 3 GVKostGr bestimmt hätte, dass die nach § 20 I oder II GVKostG fällig gewordene Gebühr vom GV nicht erhoben werden darf. Denn fällig geworden war die Gebühr, weil der GV die Nichtdurchführung des Auftrags nicht zu vertreten hat (weder in Person noch durch Entschließung). Die Inanspruchnahme des GV und die Nichtdurchführung des Auftrags hängen lediglich damit zusammen, dass der Schuldner umgezogen ist, und zwar hier innerhalb des AG-Bezirks, ohne den Gläubiger hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Das ist der eigentliche Grund und nicht, wie manchmal argumentiert wird, dass es nur *den* Amtsgerichtsbezirk gäbe, die GV-Bezirksaufteilung lediglich innerdienstliche Bedeutung habe.
- Nach der Systematik des Gerichtsvollzieherkostenrechts werden Gebühren immer dann fällig und sind zu erheben, wenn sie nicht mehr in Wegfall bzw. zur Anrechnung kommen können. In diesem Sinne ist § 4 GVKostG zu verstehen.
- Soweit eine analoge Anwendung des § 4 GVKostG für die Fälligkeit der Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG herangezogen werden muss, ist demnach nur die Frage zu beantworten, wann die mit Antragseingang bzw. mit Schaffen der Voraussetzungen des § 807 I ZPO entstandene Verfahrensgebühr (§ 27 a GVKostG) nicht mehr in Wegfall kommen kann.

---

32) „Die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher", 1999, S. 104 und 105 und *Winterstein*, DGVZ 99, 38 (39).

33) A. a. O., Rdnr. 77 zu §§ 899, 900 ZPO (III) und Rdnr. 5 und 20 zu § 27 a GVKostG.

34) Dem steht nicht entgegen, dass er unter Rdnr. 47 in § 26 GVKostG die Meinung von *Kessel* vertritt. Hier muss es sich um ein offensichtliches Versehen handeln, da diese Ausführungen im direkten Widerspruch zu den Ausführungen in Fußn. 33 stehen.

35) *Kessel*, DGVZ 98, 136 (137); *Winterstein* DGVZ 99, 38 (39).

36) So aber *Kessel*, DGVZ 98, 136 (137); wohl auch *Winterstein*, DGVZ 99, 36 (37), soweit er sich auf *Kessel*, a. a. O., beruft, dann aber in einer Zusammenfassung feststellt, dass die Gebühr fällig wird, wenn der Auftrag, mit welchem Ergebnis auch immer, durchgeführt wird.

37) *Krauthausen*, DGVZ 98, 40 (41).

38) In DGVZ 98, 40.

39) 9. Aufl., Rdnr. 3 zu § 4 (so auch in der 10. Aufl. unter Rdnr. 3 zu § 4).

- Ist im Gesetz kein Fälligkeitszeitpunkt bestimmt, dann muss konsequenterweise die Gebühr mit dem im Gesetz bestimmten Entstehungszeitpunkt auch fällig werden.
- Diese Schlussfolgerung trifft auf die Gebühr nach § 27 a GVKostG zu. Denn die für das EV-Verfahren einmal entstandene Verfahrensgebühr kann durch nichts mehr in Wegfall bzw. zur Anrechnung kommen. Das bedeutet aber Fälligkeit im Sinne des § 4 GVKostG.
- Kommt es nach Übernahme des Auftrags und damit nach Fälligwerden der Gebühr des § 27 a GVKostG zur Nichtdurchführung und Einstellung des beantragten Verfahrens, und zwar aus Gründen, die der GV nicht zu vertreten hat, ist das Verfahren **bei diesem GV** beendet und die fällig gewordene Verfahrensgebühr zu erheben.
- Nach Beendigung des Verfahrens **bei diesem GV** löst jeder weitere Auftrag des Gläubigers auf Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der EV, gleich ob bei demselben oder bei einem anderen GV, erneut die Verfahrensgebühr nach § 27 a GVKostG aus[40]).
- Das erneute Entstehen der Verfahrensgebühr steht im Einklang mit der bisheriger Systematik des Gerichtsvollzieherkostenrechts bei Aktgebühren und ist auch nicht unbillig. Da die Einstellung eines beantragten Verfahrens von einem der Kostenschuldner zu vertreten ist, ist folgerichtig ein neuer Verfahrensantrag mit einer neuen Verfahrensgebühr verbunden. Denn das beantragte neue Verfahren hat ein Kostenschuldner verursacht und dementsprechend wird auch eine neue Gebühr fällig.
- Allerdings erscheint es gerechtfertigt, nicht zuletzt um eine bisher geübte Praxis beizubehalten, wenn die Justizverwaltung eine analoge Anwendung der Nr. 28 Abs. 3 GVKostGr auf die Verfahrensgebühr bejahen würde[41]).

Folgt man dieser auch von *Schröder/Kay*[42]) vertretenen Meinung, die, wie zuvor dargelegt, im Einklang mit der bisherigen Systematik des Gerichtsvollzieherkostenrechts steht, so ergeben sich für die Gerichtsvollzieherpraxis einfache und praktikable Verfahrensweisen.

a) Unbestritten ist, dass eine Gebühr nach **§ 27 a GVKostG** – wie bisher auch schon bei den Aktgebühren – **nicht** entsteht, wenn der GV auf Grund seiner Kenntnis bei Eingang des Auftrags, diesen nicht übernimmt (also **vor Übernahme**) z. B.

- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 GVGA
- bei Vorliegen von Vollstreckungsverboten (§§ 81 Nr. 1, 89 GVGA)
- Tod des Schuldners (Ausnahme § 779 ZPO)
- Schuldner unbekannt
- Schuldner unbekannt verzogen
- Schuldner innerhalb des AG-Bezirks verzogen; ein anderer Kollege ist zuständig
- Schuldner ist in einen anderen AG-Bezirk verzogen

b) Nach *Schröder/Kay*[43]) und der von uns vertretenen Ansicht ergibt sich auch eine einfache und praktikable Handhabung für den GV **nach Übernahme des Auftrags**, und zwar unter der Voraussetzung, dass das beantragte EV-Verfahren nicht durchgeführt werden kann aus Gründen, die weder in seiner Person liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind. Das bedeutet, es verbleibt bei der mit Auftragseingang entstandenen und mit Übernahme des Auftrags durch den GV fällig gewordenen Gebühr nach § 27 a GVKostG, und zwar unwiderruflich und nicht anrechenbar, wenn nach Übernahme des Auftrags Umstände bekannt werden, die einer Durchführung der beantragten Zwangsvollstreckung entgegenstehen und vom GV nicht zu vertreten sind. d. h., es verbleibt dann in den unter a) genannten Gründen bei der fällig gewordenen Gebühr des § 27 a GVKostG. Dies gilt auch, wenn der GV nach Übernahme des Auftrags sich eine aktualisierte Auskunft über das Vorliegen eines EV-Abnahmeverbots nach § 903 ZPO verschafft. Wie der GV zu dieser Auskunft kommt, ist in § 185 a Nr. 3 S. 2 GVGA geregelt. Aus dem Zusammenhang von Satz 1 und Satz 2 dieser Bestimmung folgt, dass der GV, wenn er einen EV-Termin nach § 900 I ZPO bestimmt **(isolierter EV-Antrag)**, vorher eine Auskunft bei der Schuldnerkartei einzuholen hat. Verfährt der GV in den dafür vorgesehenen Fällen nach § 900 II ZPO (isolierter EV-Auftrag ohne Widerspruch gegen die EV-Sofort-Abnahme oder ein Kombi-Auftrag ohne Widerspruch des Gläubigers), hat er beide Möglichkeiten vor der EV-Abnahme, er kann eine Auskunft bei der Schuldnerkartei einholen, er kann aber auch den Schuldner persönlich befragen. Beim **isolierten EV-Antrag ohne Widerspruch** (möglich eine Verfahrensweise nach § 900 II ZPO), bei dem die Gebühr des § 27 a GVKostG mit Eingang des EV-Antrags fällig wird, wird der GV i. d. R. auch eine Auskunft bei der Schuldnerkartei einholen – auch wenn er nach § 900 II ZPO verfährt. Erfährt er von einem EV-Verbot nach § 903 ZPO, stellt er das EV-Verfahren mit der Kostenfolge aus § 27 a GVKostG ein.

Sonderfall:
Die Gebühr des § 27 a GVKostG entsteht nicht und wird auch nicht fällig mit Antragseingang, wenn der GV bei Antragseingang **aktualisierte Kenntnis** von der EV-Abnahme hat und ein Fall des § 903 ZPO nicht vorliegt, und zwar in den Fällen, in denen der Gläubiger bei einem isolierten EV-Antrag, für den Fall der bereits geleisteten EV durch den Schuldner, Übersendung von Abschriften durch das Vollstreckungsgericht beantragt hat. Hier hat allein der GV Kenntnis von der EV-Abgabe. In diesem Fall ist mit Auftragseingang und Kenntnis des GV von der EV-Abgabe die Bedingung eingetreten, sodass nur noch der Auftrag auf Abschriftsübersendung gestellt ist. Eine solche **aktualisierte Kenntnis** des GV kann allerdings nur dann bejaht werden, wenn der GV in einem anderen Verfahren gegen den Schuldner die EV abgenommen hat und die nach § 900 V ZPO zu übersendenden Originale von Terminsprotokoll und Vermögensverzeichnis *noch nicht* an das Vollstreckungsgericht abgeschickt hat.

Liegt ein **Kombi-Auftrag** vor, hat also der GV noch bei der Pfändungszwangsvollstreckung die Voraussetzungen nach § 807 I ZPO für das EV-Verfahren zu schaffen, kommt es nicht darauf an, wann er sich die Kenntnis verschafft, ob ein EV-Verbot nach § 903 ZPO besteht. Selbst die auf dem Weg zur Pfändungsvollstreckung gegen den Schuldner bei der Schuldnerkartei eingeholte Auskunft über das Bestehen eines EV-Verbotes nach § 903 ZPO, lässt bei Schaffen der EV-Voraussetzungen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsauftrags die Gebühr des § 27 a GVKostG entstehen und fällig werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der GV auf Grund der Kenntnis vom EV-Verbot hinsichtlich des Pfändungsauftrags nach § 63 GVGA (Fall des § 807 I Nr. 2 ZPO) verfährt oder das EV-Verfahren durch Schaffen der Voraussetzungen des § 807 I Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 ZPO aktualisiert wird. Diese Aktualisierung des EV-Verfahrens mit der entstandenen und fällig gewordenen Gebühr nach § 27 a GVKostG tritt kraft Gesetzes nach § 27 a GVKostG ein, und zwar unabhängig davon, ob ein Pfändungsverbot der Durchführung des EV-Verfahrens entgegensteht. Für die Richtigkeit dieser Interpretation spricht, dass es sonst vom Vorgehen des GV abhängig wäre, ob sich das EV-Verfahren aktualisiert und die Gebühr des § 27 a GVKostG entsteht und fällig wird. Würde der GV nach Schaffen der Voraussetzungen des § 807 I ZPO sich diese Kenntnis vom EV-Verbot nach § 903 ZPO durch Befragen des Schuld-

---

40) So auch *Schröder/Kay*, a. a. O., Rdnr. 10 zu § 27 a GVKostG; *Hartmann*, a. a. O., Rdnr. 3 zu § 27 a GVKostG; *Winterstein*, DGVZ 99, 38 (39) bzgl. Schuldner unbekannt verzogen.

41) So schon *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 98, 97 (103).

42) A. a. O., Rdnr. 77 zu §§ 899, 900 ZPO (III) und Rdnr. 5 und 20 zu § 27 a GVKostG.

43) A. a. O., in Fußn. 40.

ners oder danach durch Einholung einer Auskunft bei der Schuldnerkartei beschaffen, besteht kein Zweifel, dass die Gebühr des § 27 a GVKostG entstanden und fällig geworden ist. Das Entstehen und Fälligwerden der Gebühr des § 27 a GVKostG kann aber nicht von der Verfahrensweise des GV abhängig sein. Abgesehen davon, dass für den GV im Rahmen eines Pfändungsauftrags (Kombi-Auftrag) keine Verpflichtung besteht, Ermittlungen nach § 903 ZPO bereits im Rahmen der Erledigung des Pfändungsauftrages zu treffen, würde die gegenteilige Ansicht dazu führen, dass ein GV im Rahmen des Pfändungsauftrages nie eine Auskunft bei der Schuldnerkartei einholt, weil er dann bei Vorliegen eines EV-Verbotes nach § 903 ZPO Gefahr läuft, dass das Entstehen und das Fälligwerden der Gebühr des § 27 a GVKostG verneint wird. Diese Konsequenz zeigt ebenfalls, dass bei einem Kombi-Auftrag die frühzeitige Kenntnis des GV von einem EV-Verbot dem Entstehen und Fälligwerden der Gebühr nach § 27 a GVKostG nicht entgegensteht. Hier geht es auch nicht um Übernahme des Pfändungsauftrags oder nicht; selbst bei anschließender Kenntnis vom EV-Verbot nach § 903 ZPO hat der GV den Pfändungsauftrag zu beenden, sei es, dass er nach § 63 GVGA verfährt oder bis zu den Voraussetzungen des § 807 Nr. 1, 3 oder 4 ZPO kommt. In all diesen Fällen aktualisiert sich **kraft Gesetzes** das EV-Verfahren mit der Kostenfolge aus § 27 a GVKostG[44]). Das muss auch gelten, wenn der GV nach Übernahme und vor Durchführung eines Kombi-Auftrags über seine eigene ADV, soweit diese technische Möglichkeit besteht und noch aktuell ist, Kenntnis von einem EV-Verbot nach § 903 ZPO erhält. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die ADV, was derzeit nicht der Fall ist (Löschungen werden beim GV nicht registriert), immer auf einem aktualisierten Stand ist.

Wird nach Übernahme des EV-Antrags und damit nach Fälligwerden der Gebühr des § 27 a GVKostG das Verfahren eingestellt gleich aus welchem Grund – natürlich immer unter der Prämisse, dass der GV diese Einstellung nicht verursacht hat –, so verbleibt es bei der einmal fällig gewordenen Gebühr des § 27 a GVKostG, die der GV erheben muss und wird[45]).

Soweit der Gläubiger nach einer erfolgten Einstellung und Beendigung des Verfahrens **bei diesem GV** einen neuen Antrag zur Durchführung des EV-Verfahrens stellt, entsteht die Gebühr des § 27 a GVKostG wieder von neuem. Das entspricht der Systematik des Gerichtsvollzieherkostenrechts.

Mit der hier vorgeschlagenen Interpretation der Fälligkeit des § 27 a GVKostG wird dem von *Schilken*[46]) geforderten begrüßenswerten Zweck der Effektivierung der Zwangsvollstreckung Rechnung getragen, zugleich werden aber auch wirtschaftliche Interessen des Staates nicht vernachlässigt. Die derzeitige Finanzlage des Staates ist nicht dazu angetan, vorschnell auf Gebühren zu verzichten.

Das würde aber unter bestimmten Voraussetzungen eintreten, wenn der Ansicht von *Kessel* und letztlich auch von *Winterstein*[47]) gefolgt würde. Je nachdem, wie oft der Schuldner verzieht und jeweils nur eine fingierte Zuständigkeit des GV gegeben war, würde der gesamte Verfahrensaufwand mit der Gebühr von 40,00 DM abgegolten, wobei diese erst u. U. nach längerer Zeit fällig wird und damit eingezogen werden kann. Sollte z. B. eine Einstellung nach Ladung zum EV-Termin wegen unbekannten Aufenthaltes des Schuldners erfolgen, würde wegen analoger Anwendung des § 4 GVKostG die nach § 27 a GVKostG entstandene Gebühr nicht fällig. Das Verfahren soll nach Meinung *Kessel*[48]) ruhen und gem. §§ 40, 41 GVO überwacht werden, sodass – sollte das Verfahren aus welchen Gründen auch immer – vom Gläubiger nicht weiterbetrieben werden, eine Kostenerhebung erst nach Ablauf der in § 41 Nr. 3 GVO normierten Frist von 2 Jahren möglich wäre.

Abgesehen davon, dass bereits erhebliche Zweifel bestehen, ob die §§ 40, 41 GVO vom Inhalt her auf das EV-Verfahren Anwendung finden, trägt diese Rechtsansicht nicht zur Effizienz der Zwangsvollstreckung bei, ist u. U. mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, berücksichtigt dabei nicht die hohe Geschäftsbelastung des GV und lässt zudem die prekäre finanzielle Situation des Staates unberücksichtigt.

6. Wann ist Entstehen und Fälligkeit der Gebühr des § 26 GVKostG gegeben?

Während die Frage des Entstehens der Gebühr des § 26 GVKostG in der Literatur so gut wie nicht behandelt wird[49]), entsteht nach unserer Ansicht die Verhaftungsgebühr mit Übernahme des Verhaftungsauftrags durch den GV (§ 909 ZPO); wenn sie auch in unterschiedlicher Höhe fällig wird, je nach Verlauf der Sache. Solange der GV keinen Haftauftrag nach § 909 ZPO vom Gläubiger durch Übersendung der Vollstreckungsunterlagen mit Haftbefehl erhalten hat, ist selbstverständlich eine Gebühr des § 26 GVKostG nicht entstanden. Das hat zur Folge, dass der Schuldner – was unstreitig ist und auch früher bereits beim Rechtspfleger so war und heute bei den sog. „Altfällen" auch so ist – jederzeit um einen Termin zur freiwilligen EV-Abnahme nachsuchen kann. Der Rechtspfleger bzw. der GV hat dann EV-Termin zu bestimmen. Mit § 26 GVKostG hat dieser Fall nichts zu tun[50]). Sobald aber der GV vom Gläubiger unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen mit der Verhaftung beauftragt wird, entsteht mit Auftragseingang eine Gebühr des § 26 GVKostG. Jede Tätigkeit, die der GV auf Grund des Haftbefehls nunmehr vornimmt, ist eine amtliche Tätigkeit im Sinne des § 1 GVKostG, welche eine Gebühr des § 26 GVKostG auslöst.

Unbestritten ist, dass der Schuldner jede Zwangsvollstreckung, so auch die Verhaftung, durch freiwillige Zahlung (§ 105 Nr. 2 GVGA) abwenden kann, d. h. wenn er entweder die dem Titel zugrunde liegende Gesamtforderung oder die dem Haftbefehl zugrunde liegende Forderung einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung freiwillig an den GV zahlt[51]). In diesen Fällen ist die Verhaftung nicht mehr mög-

---

44) So auch *Winterstein*, DGVZ 99, 38 (40). Ebenso AG Mainz, DGVZ 99, 141.

45) So insbesondere *Schröder/Kay*, a. a. O., in Fußn. 40; *Winterstein*, DGVZ 99, 38 (39) bejaht diese Kostenfolge ausdrücklich in dem Fall, dass der GV bei der Ladung zum EV-Termin feststellt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist; soweit aber der Schuldner mit bekannter Anschrift verzogen ist, soll die Gebühr nach § 27 a GVKostG erst bei dem GV fällig werden, der das Verfahren durchführt. Ein Nichtfälligwerden der Gebühr des § 27 a GVKostG ist nach *Kessel*, DGVZ 98, 136–138 in allen Fällen gegeben, in denen der GV nach Übernahme des Auftrags Kenntnis davon erhält, dass er örtlich nicht zuständig ist (§ 899 I ZPO); er also zunächst von einer fingierten örtlichen Zuständigkeit ausgegangen ist. Hier ist festzustellen, dass dies Interpretationen sind, die nach der Systematik des Gerichtsvollzieherkostenrechts nie diskutiert worden sind und jetzt nicht deshalb überzeugen, weil es sich um eine Verfahrensgebühr handelt.

46) DGVZ 98, 129 (130).

47) *Winterstein* siehe Fußn. 43 und *Kessel*, DGVZ 98, 136–138.

48) Skriptum „Die Kostenberechnung bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und bei der Verhaftung" Stand: 26. 11. 1999, S. 13 (14).

49) *Winterstein* DGVZ 99, 39 (40) spricht von „Anfallen" der Gebühr, was das auch immer bedeuten soll. Ferner sei mit Beendigung dieser Amtshandlung (gemeint ist die Verhaftung und Einlieferung in die Haftanstalt) die Gebühr des § 26 I GVKostG „angefallen"!

50) Vgl. *Gilleßen/Polzius,* DGVZ 98, 97 (112).

51) *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 909 Rdnr. 3; *Stein-Jonas-Münzberg*, a. a. O., § 909 Rdnr. 10 b bis 14; *Schuschke/Walker*, ZPO, 2. Aufl., § 909 Rdnr. 5.

lich, weil der Haftbefehl verbraucht ist. Die mit Eingang des Verhaftungsauftrags entstandene Gebühr nach § 26 GVKostG ist nunmehr nach § 26 II GVKostG i. V. m. § 20 I bzw. II GVKostG fällig geworden.

Der GV hat von der Verhaftung ebenfalls abzusehen, wenn es zu einer glaubhaften und realisierbaren Ratenvereinbarung kommt (vgl. § 186 Nr. 6 GVGA). In entsprechender Anwendung des § 900 III ZPO darf die Ratenvereinbarung 6 Monate nicht überschreiten[52]). Kommt es zu der vorgenannten Ratenzahlungsvereinbarung, stellt der GV das Verfahren ein. Die Gebühr des § 26 II GVKostG i. V. m § 20 I bzw. II GVKostG wird dann erst mit Zahlung der letzten Rate fällig.

Macht der Schuldner allerdings von seiner Abwendungsbefugnis durch freiwillige Zahlung (§ 105 Nr. 2 GVGA) keinen Gebrauch und kommt es auch nicht zu einer Ratenzahlungsvereinbarung nach § 186 Nr. 6 GVGA, wird der GV in jedem Falle den Schuldner verhaften und ihm als äußeres Kennzeichen der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls übergeben, mit einem entsprechenden Vermerk im Protokoll (§ 909 S. 2 ZPO, § 187 Nr. 1 2. Abs. GVGA) und zwar selbst dann, wenn der Schuldner erklärt, er wolle die EV abgeben. Durch die erklärte EV-Abgabebereitschaft kann der Schuldner nicht die Verhaftung auf Grund des Haftbefehls abwenden, er kann lediglich, wenn er tatsächlich die EV ordnungsgemäß abgibt, die Einlieferung in die Haftanstalt abwenden. Der GV würde eine Amtspflichtverletzung begehen, wenn er den Schuldner nach erfolgloser Aufforderung zur freiwilligen Zahlung und fehlender Ratenzahlungsvereinbarung nicht verhaften würde. Wie sich der Schuldner nämlich trotz eventuell erklärter EV-Abgabebereitschaft verhält, bleibt unklar. Würde der Schuldner sich entfernen, hätte GV keine Eingriffsmöglichkeit, solange der Schuldner nicht verhaftet ist. Der GV hat daher die Amtspflicht, den Schuldner bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zu verhaften[53]). Die Gebühr des § 26 I GVKostG wird fällig mit Beendigung der Amtshandlung, das bedeutet i. d. R. mit der EV-Abnahme oder mit Einlieferung in die Haftanstalt.

Für die vorgenannte Auffassung spricht gerade die frühere und bei Altfällen heute noch praktizierte Übung des GV, den Schuldner zum Gericht zur Abgabe der EV vor dem Rechtspfleger einzubestellen. Kommt der Schuldner der GV-Aufforderung nach, macht er deutlich, dass er freiwillig die EV abgeben will. Dieser Umstand hindert aber nicht, dass der GV den Schuldner verhaftet und dann dem Rechtspfleger vorführt und dort bis zur Abgabe der EV mit anschließender Haftentlassung verbleibt. Nach allgemeiner Ansicht ist bei dieser Verfahrensweise die Gebühr des § 26 I GVKostG fällig geworden.

Die EV-Abgabe nach der Verhaftung zur Abwendung der Einlieferung in die Haftanstalt ist genauso wenig ein Fall des § 26 II GVKostG, wie der Fall, dass der Schuldner von seiner Abwendungsbefugnis durch freiwillige Zahlung zunächst keinen Gebrauch macht, vom GV daraufhin verhaftet wird und nunmehr die freiwillige Zahlung erbringt. In beiden Fällen ist die Gebühr des § 26 I GVKostG fällig geworden[54]).

Wegen der Bedeutung für die Praxis des GV wird noch auf ein Problem eingegangen, das zwar nicht zu dem hier behandelten Themenkreis gehört, das aber ohne entsprechende Weisung der Justizverwaltung mit Sicherheit zu einem Dauerthema bei Geschäftsprüfungen werden wird.

7. Wann können die Kosten nach § 20 i. V. m. § 17 GVKostG erhoben werden, wenn der GV bei einem separaten Geldvollstreckungsauftrag oder bei einem Kombi-Auftrag zur gütlichen Erledigung eine Ratenvereinbarung mit dem Schuldner zur Abwendung der Pfändungsvollstreckung nach § 806 b S. 1 ZPO trifft[55])?

Kommt es zu der Ratenvereinbarung nach § 806 b S. 1 ZPO und damit zur Abwendung der Pfändungsvollstreckung, so ist das immer eine Ratenvereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger. Sei es, dass der Gläubiger sein Einverständnis mit dem Vollstreckungsauftrag erteilt hat, sei es, dass nach Ablauf der vom GV gesetzten Frist vom Einverständnis des Gläubigers auszugehen ist[56]). Für eine Ratenzahlungsvereinbarung in diesem frühen Vollstreckungsstadium spricht die Praxis der GV. Nicht selten wird dem GV ein Scheck – meistens ungesichert – über die Gesamtforderung gegeben, wobei der GV nach § 106 Nr. 2 GVGA nach wie vor verpflichtet ist, die Vollstreckung zur Absicherung des Gläubigers fortzusetzen. Dieses Vorgehen stieß nicht selten – insbesondere bei solventen Unternehmen, wie Versicherungen pp. als Schuldner – auf Unverständnis. Die Folge war, dass der Schuldner seine Zustimmung zur Durchsuchung nicht erteilte und sich auf Art. 13 GG berief. Mit In-Kraft-Treten der 2. ZV-Novelle liegen seit dem 1. 1. 1999 mit diesem Widerspruch des Schuldners nach Art. 13 GG die EV-Voraussetzungen nach § 807 I Nr. 3 ZPO mit der Kostenfolge aus § 27 a GVKostG vor.

Nach § 806 b S. 1 und § 114 a Nr. 1 GVGA ist nunmehr dem GV die Möglichkeit eröffnet, auch bei einem nicht gesicherten Scheck von einer Pfändung bzw. einer beabsichtigten Durchsuchung abzusehen und in der Scheckhingabe ein Ratenzahlungsangebot des Schuldners zu sehen, wenn man auf Grund der Gesamtumstände davon ausgehen kann, dass der Scheck gedeckt ist[57]). Diese Verfahrensweise dient nicht nur der schnellen und gütlichen Erledigung, sie erspart dem Schuldner auch Kosten (z. B. die nach § 27 a GVKostG) beim Kombi-Auftrag.

Unter Bezugnahme auf *Schröder/Kay*[58]) wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass die Anwendung des § 20 II GVKostG auf den hier in Rede stehenden Fall nicht unproblematisch sei, weil die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens infolge von Umständen unterbliebe, die von der **Entschließung** des GV abhängig seien. Richtig ist, dass der GV die für die Glaubhaftigkeit und Realisierbarkeit des Ratenangebots des Schuldners maßgeblichen Umstände zu protokollieren hat und dann, soweit das Einverständnis des Gläubigers nicht vorliegt, die Ratenvereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gläubiger abschließt. In jedem Falle handelt es sich hierbei aber letztlich um eine Entschließung des Gläubigers und nicht um eine solche des GV. **Diese Verfahrensweise ist dem GV**

---

52) *Gilleßen/Polzius,* DGVZ 98, 97 (112); *Harnacke*, DGVZ 99, 81 (89); vgl. § 186 Nr. 6 GVGA.

53) Hat GV den EV-Termin in seinem Büro angesetzt, könnte er nach Verhaftung des Schuldners sein Büro abschließen, damit der Schuldner sich nicht mehr entfernen kann. Darin läge keine Freiheitsberaubung i. S. d. § 239 StGB, weil der Schuldner verhaftet ist. Soweit ihm im konkreten Fall keine Haftverschonung vom GV gewährt wird (vgl. § 187 Nr. 6 GVGA), wird er erst nach ordnungsgemäßer EV-Abgabe aus der Haft entlassen; anderenfalls erfolgt die Einlieferung in die Haftanstalt.

54) So *Schröder/Kay*, a. a. O., § 26 Rdnr. 10; *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 4. Aufl., S. 6 zu § 27 a GVKostG und S. 3 zu § 26 GVKostG.

55) So *Gilleßen/Polzius,* DGVZ 98, 97 (115); *Harnacke*, DGVZ 99, 81 (82); *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 806 b Rdnr. 2; leider ist von der Justizverwaltung diese Möglichkeit in § 114 a GVGA ausdrücklich nicht vorgesehen; man beschränkt sich in Nr. 1 auf die Wiedergabe des § 806 b S. 1 ZPO, lässt aber eine Ratenvereinbarung bei der Verhaftung ausdrücklich zu (siehe § 186 Nr. 6 GVGA).

56) Vgl. § 114 a Nr. 2 c GVGA für den Fall der Ratengewährung nach § 806 b S. 2 ZPO und *Thomas-Putzo*, a. a. O., § 806 b Rdnr. 5.

57) Siehe Fußn. 55.

58) A. a. O., Rdnr. 5 zu § 20 GVKostG.

nach dem Gesetz vorgegeben. Sie hat mit den Entschließungen i. S. des § 20 GVKostG nichts zu tun; das sind Entschließungen anderer Art[59]).

Es dürfte unzweifelhaft sein, dass die nach unserer Ansicht mit Auftragseingang entstandene Gebühr des § 17 GVKostG mit Zahlung der jeweiligen Rate in Höhe dieses Teilbetrages auch fällig geworden ist. Denn insoweit wird dem Schuldner Quittung erteilt (§ 754 ZPO) und der Titel abgeschrieben. Das Vollstreckungsverfahren ist in Höhe dieses Teilbetrages endgültig beendet und wird insoweit vom GV auch endgültig eingestellt. Damit ist die Gebühr für diesen Teilbetrag nach § 20 II i. V. m. § 17 GVKostG fällig und vom GV zu erheben. Der GV hat bei dieser Verfahrensweise aber darauf zu achten, dass er bei künftigen Ratenzahlungen mit den damit verbundenen Kostenfolgen aus § 20 II i. V. m. § 17 GVKostG nicht mehr Gebühren erhebt, als bei einer Einmalzahlung entstanden wären (§ 20 III GVKostG).

Es fragt sich aber, ob der GV nicht auch in dieser Situation berechtigt ist, die Gebühr des § 20 II GVKostG nach der gesamten beizutreibenden Forderung zu erheben. Das hängt davon ab, ob man in dieser Einstellung der Pfändungsvollstreckung nach Ratengewährung eine endgültige oder nur vorläufige Einstellung sieht. Richtig ist, dass mit der wirksamen Ratenvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner der GV kraft Gesetzes gehalten ist, die Vollstreckung nicht weiterzubetreiben. Nach *Schröder/Kay*[60]) und *Krauthausen*[61]) wird eine endgültige Erledigung u. a. bejaht bei einer Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO. Wird gegenüber dem GV z. B. der Nachweis geführt, dass der Gläubiger dem Schuldner eine Stundung gewährt hat (§ 775 Nr. 4 ZPO), ist anerkannt, dass das Verfahren endgültig eingestellt wird mit der Kostenfolge aus § 20 II i. V. m. § 17 GVKostG. Beauftragt der Gläubiger den GV nach Ablauf der Stundungsfrist mit der Zwangsvollstreckung, so handelt es sich um einen „neuen" Auftrag, selbst wenn er unter Bezugnahme auf den früheren Auftrag um Fortsetzung bittet[62]). Abgesehen davon, dass es sich verfahrensrechtlich im Falle des § 775 Nr. 4 ZPO zunächst immer um eine vorläufige Einstellung durch den GV handelt, solange der Gläubiger das Vorliegen des Einstellungsgrundes nicht bestätigt hat[63]), wird die Anwendung des 20 II i. V. m. § 17 GVKostG nicht bejaht, wenn Stundung nur unter einer Zahlungsauflage gewährt wird, die der GV zu überwachen hat. Die Nichtanwendung des § 20 GVKostG auf diesen Fall wird ohne Angabe von Gründen behauptet[64]).

Beendigung der Vollstreckung bedeutet eigentlich doch nur, dass, solange ein ZV-Verbot besteht, nicht mit Mitteln des Zwanges gegen den Schuldner vorgegangen werden kann, d. h., es dürfen z. B. keine Versteigerungstermine bzw. EV-Termine verlegt werden. Insoweit handelt es sich in den Fällen des § 813 a ZPO und § 900 III ZPO um einen nur vorläufigen Aufschub der jeweiligen ZV-Maßnahme (z. B. Versteigerung oder EV-Abgabe), während die jeweiligen Termine während des Aufschubs vom GV verlegt werden können. Diese Situation ist aber mit der Stundung unter einer Zahlungsauflage und der Ratengewährung in den Fällen des § 806 b S. 1 ZPO bei separaten Geld-ZV- und Kombi-Aufträgen und bei § 806 b S. 2 ZPO bei separaten Geld-ZV-Aufträgen nicht vergleichbar. Ist die Ratenvereinbarung wie die Stundung vom Gläubiger akzeptiert, kann der GV nicht mehr wegen der Gesamtforderung vollstrecken. Er kann auch im Falle des § 806 b S. 1 ZPO (bei separaten ZV-Aufträgen und bei Kombi-Aufträgen) keine weiteren ZV-Maßnahmen mehr bestimmen, weil diese Ratenvereinbarung gerade zur Abwendung der Pfändungsvollstreckung geschieht. In beiden Fällen ruht die Vollstreckung, d. h. bei § 806 b S. 1 ZPO die beantragte Pfändung, bei § 806 b S. 2 ZPO die Möglichkeit für den Gläubiger, das EV-Verfahren wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 807 I Nr. 1 ZPO zu beantragen. In beiden Fällen könnte das Ruhen des Verfahrens eine Beendigung der Zwangsvollstreckung analog § 775 Nr. 4 ZPO bedeuten[65]). Die Annahme einer freiwilligen Zahlung des Schuldners durch den GV ist aber zulässig, weil sie in einem zurzeit ruhenden Vollstreckungsverfahren geschieht. Das Ruhen eines Verfahrens schließt nur das Weiterbetreiben der Zwangsvollstreckung aus, nicht aber eine Geldannahme, solange der GV die Vollstreckungsunterlagen hat (§ 754 ZPO). In beiden Fällen geht die aufgeschobene Vollstreckung erst weiter, wenn die Ratenvereinbarung wegen Nichtzahlung einer Rate durch den Schuldner wegfällt. Insoweit könnte man von einer endgültigen Einstellung der Zwangsvollstreckung sprechen, weil der GV nicht die Möglichkeit hat, wie das nur bei einer vorläufigen Beendigung der Vollstreckung z. B. bei § 813 a ZPO und § 900 III ZPO der Fall ist, den Verwertungstermin bzw. den EV-Termin sofort zu verlegen. Kommt der Schuldner mit einer Ratenzahlung in Verzug, entfällt die Ratenvereinbarung und damit das Vollstreckungsverbot, wie bei einer Stundung nach Ablauf der Stundungsfrist, sodass dann, wie bei der Stundung anerkannt, ein neuer Auftrag mit neuen Gebühren ausgelöst würde. Es ist zu erwarten, dass diese Argumentation in der Kostenliteratur weitere Diskussionen auslösen wird.

Solange diese Diskussion nicht zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen ist, wird der von *Kessel*[66]) aus praktischen Gründen gemachte Vorschlag, dem GV zu gestatten, bei Ratenvereinbarung nach § 806 b S. 1 ZPO die Gebühr nach der beizutreibenden Forderung nach § 20 II i. V. m. § 17 GVKostG vorläufig zu erheben, nachdrücklich unterstützt. Wird das Vollstreckungsverfahren später fortgesetzt (z. B. bei Nichteinhaltung der Ratenzahlung durch den Schuldner), wäre die Gebühr auf die bei endgültiger Erledigung anfallende Gebühr anzurechnen. Durch diese Verfahrensweise könnten die Einziehung der Raten und der büromäßige Aufwand so einfach wie möglich gehandhabt werden, um den Geschäftsbetrieb des GV nicht noch weiter zu belasten. Dem würde unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die bis dahin entstandenen Kosten sofort erhoben werden könnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der GV bereits in erheblichem Umfang tätig geworden ist (Ratenzahlungsverhandlung, Prüfung der Glaubhaftmachung, Ratenzahlungsplan, Information des Gläubigers), aber die Gebühr, die diese Tätigkeit abdecken soll, erst nach mehrmonatiger Wartezeit erhoben werden kann. Diese von *Kessel* angeführten Gründe sind vernünftig, praxisgerecht und ermöglichen eine effiziente Bearbeitung durch den GV. Bis zu einer Klärung in den Kostengrundsätzen sollte die Justizverwaltung insoweit verbindliche Weisungen für GV und Prüfungsbeamte erteilen.

Ziel dieser Abhandlung war einmal, die derzeit noch strittigen kostenrechtlichen Probleme wesentlicher Art aufzuzeigen; zum anderen ist es ein Anliegen der Verfasser, einen Beitrag zur Klärung dieser Probleme zu leisten und zugleich dazu

---

59) Vgl. *Schröder/Kay*, a. a. O., Rdnr. 4 zu § 20 GVKostG.

60) A. a. O., Rdnr. 4 zu § 20 GVKostG.

61) DGVZ 98, 40 (41).

62) So ausdrücklich *Krauthausen*, DGVZ 98, 40 (41) und – wenn auch ungenauer – *Schröder/Kay*, a. a. O., Rdnr. 5 zu § 20 GVKostG.

63) *Schuschke/Walker*, a. a. O., § 775 Rdnr. 13.

64) Vgl. *Krauthausen*, a. a. O. unter Fußn. 57.

65) Nur eine analoge Anwendung des § 775 Nr. 4 ZPO käme hier in Betracht, denn selbst bei einer Ratenvereinbarung nach § 813 a ZPO handelt es sich nicht um eine „Stundung" mit Ausschluss von Fälligkeit und Verzug (siehe BT-Drucks. 13/341 S. 27).

66) „Kostenrechtliche Folgen des Rateninkasso durch den Gerichtsvollzieher", DGVZ 1999, S. 163 f., der dies auch bei der Ratenvereinbarung nach § 186 Nr. 6 GVHZ gelten lässt.

beizutragen, dass – so schnell wie möglich – durch die Landesjustizverwaltungen verbindliche Weisungen erteilt werden, um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, künftig unnötige Auseinandersetzungen zwischen Gerichtsvollziehern und Prüfungsbeamten zu vermeiden und damit zu verhindern, dass kostbare Zeit verloren geht, die der GV bei der derzeit hohen Geschäftsbelastung sinnvoller in die zu bewältigende Arbeit investiert.

Um dieses wichtige Ziel zu erreichen, müssten durch die Landesjustizverwaltungen verbindliche Weisungen – vorbehaltlich einer gerichtlichen Klärung bzw. einer Regelung in den Kostengrundsätzen – in folgenden Fällen erteilt werden; diese Weisungen könnten lauten:

I. Hat ein GV einen Antrag auf Durchführung des EV-Verfahrens richtigerweise übernommen, so entsteht die Gebühr des § 27 GVKostG und wird fällig beim isolierten Auftrag mit Antragseingang. Die entstandene und fällig gewordene Gebühr nach § 27 a GVKostG wird nicht erhoben, wenn der GV nach Übernahme des Auftrags feststellt, dass der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen ist und ihm die neue Anschrift bekannt ist (Nr. 28 Abs. 3 GVKostGr analog).

II. Hat der GV einen Kombi-Auftrag (Geldzwangsvollstreckung und EV-Abnahme) richtigerweise übernommen, so entsteht die Gebühr des § 27 a GVKostG und wird fällig mit Schaffen der Voraussetzungen des § 807 I ZPO. Ohne Einfluss auf die Fälligkeit der Gebühr ist es, wann der GV Kenntnis von einem EV-Verbot nach § 903 ZPO erhalten hat.

III. Soweit einem EV-Antrag die nach § 185 b Nr. 3 GVGA mit zuzustellenden Abschriften des Auftrags und der Forderungsaufstellung nicht beigefügt sind, darf der GV diese herstellen, wenn die Anforderung dieser Abschriften vom Gläubiger mit höheren Kosten verbunden wäre. In diesem Falle kommt eine analoge Anwendung des § 36 I Nr. 4 GVKostG in Betracht, weil der GV auf Grund der von ihm zu beachtenden GVGA-Vorschriften (§ 1 3. Abs. GVGA) verpflichtet ist, diese Schriftstücke mit der Ladung zum EV-Termin zuzustellen.

IV. Kann ein Schuldner die Verhaftung nicht abwenden durch freiwillige Zahlung (§ 105 Nr. 2 GVGA) oder durch eine Ratenvereinbarung (§ 186 Nr. 6 GVGA), so hat der GV den Schuldner mit der Kostenfolge aus § 26 I GVKostG zu verhaften durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls und entsprechende Protokollierung. Das gilt selbst dann, wenn der Schuldner erklärt, er wolle die eidesstattliche Versicherung abgeben. Die ordnungsgemäße Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verhindert nur die Einlieferung in die Haftanstalt.

V. Bei einer Ratenvereinbarung nach § 806 b S. 1 ZPO zur Abwendung der Pfändungsvollstreckung wird dem GV gestattet, die Einstellungsgebühr des § 20 in Verbindung mit § 17 GVKostG bei Zahlung der ersten Rate nach dem Wert der beizutreibenden Forderung zu erheben. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens, z. B. wegen Nichteinhaltung der Ratenzahlung durch den Schuldner, ist die erhobene Gebühr auf die bei endgültiger Erledigung anfallende Gebühr anzurechnen.

VI. Bei einer Ratenvereinbarung nach § 186 Nr. 6 GVGA zur Abwendung der Verhaftung wird dem GV gestattet, die entsprechende Einstellungsgebühr des § 26 II in Verbindung mit § 20 GVKostG bei Zahlung der ersten Rate zu erheben. Bei Fortsetzung des Verfahrens mangels Ratenzahlung durch Verhaftung des Schuldners ist die Gebühr des § 26 II GVKostG auf die Gebühr des § 26 I GVKostG anzurechnen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

1. Zur Notwendigkeit einer Änderung

Die Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ist seit vielen Jahren in der Diskussion[1]). Es gab in der Vergangenheit bereits mehrere Entwürfe, die jedoch alle die Referentenebene nicht verlassen haben. An sich bedarf das geltende Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 26. Juli 1957 nur weniger Korrekturen, um den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden[2]). An erster Stelle ist hier die notwendige Anpassung der Gebühren an die seit 1957 eingetretene Geldwertveränderung zu nennen. Darüber hinaus ist der Wegfall der umständlichen Gebührenquotelung gem. § 15 GVKostG, die für die Bundesländer auch mit einem erheblichen Einnahmeverzicht verbunden ist, ein dringendes Anliegen der Praxis. Als weiterer wichtiger Punkt ist die Anpassung des Wegegeldes für Amtshandlungen innerhalb der Gemeinde des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers zu nennen, das in der untersten Stufe seit 1974 unverändert 1,50 DM beträgt, was für die Gerichtsvollzieher, die hierfür Wege bis zu 5 km Entfernung[3]) zurücklegen müssen, eine Zumutung darstellt.

Wenn das geltende Gesetz in diesen drei Punkten geändert und allenfalls noch in § 8 hinsichtlich der Vollstreckungen nach § 252 AO ergänzt wird, gibt es keine Schwierigkeiten, weiter damit zu arbeiten. Auslegungsschwierigkeiten bestehen praktisch keine mehr, da sie ausdiskutiert sind. Das gilt auch für den Ansatz des Wegegeldes für versuchte Amtshandlungen[4]). Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO gegen den Kostenansatz sind relativ selten und stellen keinen Grund für eine völlige Neuregelung dar. Streitigkeiten über die Höhe von Transport- oder Lagerkosten, die des öfteren Gegenstand eines Erinnerungsverfahrens sind, lassen sich durch eine gesetzliche Regelung ohnedies nicht ausschließen. Auch die Anwendung des mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle neu eingefügten § 27 a ist durch die weitgehend einheitliche Rechtsprechung

[1]) Siehe *Seip*, DGVZ 1991, S. 65 ff.

[2]) Zwar gibt es weitergehende Anregungen, die in DGVZ 1991, S. 65 ff., dargestellt sind; jedoch wurde hierauf in den bisherigen Entwürfen und auch in dem vorliegenden Entwurf nicht eingegangen, so dass mit ihrer Verwirkichung wohl kaum zu rechnen sein wird, weshalb sie hier nicht mehr aufgegriffen werden.

[3]) Einfacher Weg, nach Luftlinie gemessen; mithin 1,50 DM bis zu einer Strecke des Hin- und Rückweges von mehr als 10 km.

[4]) Siehe AG Kassel, DGVZ 1990, S. 61 , nebst Anmerkung sowie in neuerer Zeit: AG Neuwied, DGVZ 1999, S. 190.

geklärt[5]). Ebenso die Frage der Kostenerhebung in den Fällen des § 252 AO, wenn dem tatsächlichen Gläubiger keine Kostenbefreiung zusteht[6]).

2. Der neue Entwurf und seine Ziele

Nunmehr hat das Bundesministerium der Justiz erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes erstellt und inzwischen mit den Landesjustizverwaltungen erörtert. Der Zeitplan sieht vor, den Entwurf möglichst bald dem Bundeskabinett zuzuleiten und das Gesetzgebungsverfahren so zu beschleunigen, dass das Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten kann. Der Entwurf wird in seiner Begründung als Teil der Kostenstrukturreform bezeichnet, deren wesentliches Ziel die Vereinfachung des Kostenrechts sein soll. Die Gerichte sollen dadurch soweit wie möglich von der „sehr umfangreichen" Kostenrechtsprechung entlastet werden[7]). Der Aufbau des Entwurfs lehnt sich deshalb eng an das Gerichtskostengesetz an und regelt die Kostentatbestände ebenfalls in einem Kostenverzeichnis, das dem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Der Entwurf sieht ein Gesetz vor, das völlig neu strukturiert ist. Es enthält 23 Paragraphen und im Kostenverzeichnis 45 Kostentatbestände. Ob ein so gestaltetes Gesetz damit gegenüber den 38 Paragraphen des zurzeit geltenden GVKostG einfacher zu handhaben ist und weniger Kostenrechtsprechung erfordert, wird, falls es in Kraft tritt, die Zukunft zeigen; Zweifel hieran sind angezeigt[8]).

3. Zur Frage der Anhebung der Gebühren

Nach der Begründung des Entwurfs gehen dessen Verfasser davon aus, dass sich die Gerichtsvollziehergebühren bei seiner Verwirklichung um 10–15 % erhöhen. In der Begründung wird unter C. „Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel" ausgeführt, die Gebühren seien auch nach der Anpassung so moderat, dass Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten seien. Es wird außerdem ausgeführt, dass die Erhöhungen, soweit sie den Schuldner betreffen, überwiegend durch eigenes Verhalten zu steuern und insofern unbeachtlich seien. Die Gläubiger seien, so die Begründung, insoweit betroffen, wie die Kosten nicht vom Schuldner beigetrieben werden könnten. Danach stehen das *vermeintliche* Interesse der Gläubiger an geringen Gerichtsvollzieherkosten und die völlig unbegründete Befürchtung, hierdurch könnten die Verbraucherpreise angeheizt werden, für die Gebührenhöhe im Vordergrund.

Es ist zu bezweifeln, ob dies der richtige Ansatz ist. Zunächst einmal sind die Gläubiger in der Regel weit von der Armutsgrenze entfernt. Zum andern ist ihnen mehr damit gedient, wenn qualifizierte Gerichtsvollzieher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, Vollstreckungsaufträge in angemessener Zeit zu erledigen und eine höhere Beitreibungsquote zu erzielen; insbesondere unter Anwendung der für den Gerichtsvollzieher durch §§ 806 b, 813 a und 900 Abs. 3 ZPO geschaffenen neuen Möglichkeiten, mit den Schuldnern Teilzahlungen zu vereinbaren und diese einzuziehen. Ganz sicher schlagen Gläubigerforderungen, die nicht beigetrieben werden, stärker auf das Preisniveau durch als angemessene Gebühren der Gerichtsvollzieher. Im Übrigen können nicht nur Schuldner, sondern auch Gläubiger die Entstehung von Beitreibungskosten und sonstigen Verlusten steuern, indem sie die Kreditgewährung vorsichtiger handhaben[9]).

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Gebührenanpassung um nur 10–15 % absolut unzureichend. Schon die Neufassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 26. Juli 1957, durch das die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. 6. 1878 abgelöst wurde, nahm gegenüber 1878 nur eine mäßige Gebührenanhebung vor, zum Teil wurden sogar niedrigere Gebühren als 1878 festgesetzt[10]). Trotzdem haben die durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 festgesetzten Gebühren damals ausgereicht, die Bürokosten der Gerichtsvollzieher nebst deren Besoldung weitgehend zu decken[11]).

Da die seit 1957 erfolgten Anpassungen der Gerichtsvollziehergebühren halbherzig waren und auch der jetzt vorgelegte Entwurf weit davon entfernt ist, eine Kostendeckung zu erreichen, werden die Kosten der Zwangsvollstreckung mittlerweile zum großen Teil vom Steuerzahler bestritten. Das Verursacherprinzip bleibt unbeachtet. Die Entwicklung der Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz in der Zeit von 1957 bis 1999 und die Ermittlung der unter Berücksichtigung der Geldwertveränderung heute notwendigen Gebühren (Tabelle gem. § 13 Abs. 1 GVKostG) ergibt folgendes Bild:

1 Wertstufe DM	2 Gebühr 1957 DM	3 Gebühr 1975 DM	4 Gebühr 1984 DM	5 notwendige Gebühr lt. Preisindex 1998 DM
1 000,–	12,–	16,–	20,–	40,–
2 000,–	17,–	24,–	30,–	60,–
3 000,–	23,–	32,–	40,–	80,–
5 000,–	35,–	48,–	60,–	120,–
10 000,–	60,–	78,–	110,–	210,–
15 000,–	85,–	103,–	140,–	260,–
20 000,–	110,–	128,–	160,–	330,–

Die in Spalte 5 ermittelte (notwendige) Gebühr berücksichtigt das Basisjahr 1957 und den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex des Jahres 1998[12]). Dabei wurden

[5]) Soweit, insbesondere bei den Prüfungsbeamten, noch keine Übereinstimmung erzielt ist, kann diese durch eine Ergänzung der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze herbeigeführt werden, wozu *Gilleßen/Kühn* (in diesem Heft) bereits brauchbare Anregungen geben.

[6]) Der hier erörterte Entwurf sieht in § 2 Abs. 1 S. 2 eine Änderung im Sinne der überwiegenden Rechtsprechung vor, gegen die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung allerdings Bedenken erhoben und einen entsprechenden Vorbehalt angemeldet hat.

[7]) So umfangreich, dass sie ein völlig neues Gesetz erfordern, sind die Erinnerungsverfahren gem. § 766 ZPO wegen Gerichtsvollzieherkosten keinesfalls; schon gar nicht, wenn man die Vielzahl der Fälle gegenüberstellt. Im Jahr 1998 haben 4089 Gerichtsvollzieher insgesamt 15,1 Mio. gebührenpflichtige Zustellungs- und Vollstreckungsaufträge erledigt (vgl. die Übersicht in DGVZ 1999, S. 143). Für 1999 kommen noch rd. 2,0 Mio. EV-Verfahren hinzu. Gemessen an diesem Volumen sind die gerichtlichen Kostenentscheidungen minimal.

[8]) Nach der vorliegenden Fassung des Entwurfs kann z. B. durchaus darüber gestritten werden, ob für die erfolglose Pfändung die Gebühr nach KV Nr. 205, eine Gebühr nach KV Nr. 604 oder überhaupt keine Gebühr zu erheben ist. In Abschnitt 6 des Kostenverzeichnisses werden in der Vorbemerkung unter der Überschrift „Nicht erledigte Amtshandlung" jedenfalls nur die Tatbestände genannt, die derzeit von § 20 GVKostG erfaßt sind. Die erfolglose Pfändung wurde darunter bisher nicht eingeordnet.

[9]) Siehe hierzu *Bindemann*, „Handbuch Verbraucherkonkurs", S. 14/15 (Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997).

[10]) Vgl. BT-Drucksache Nr. 2545/53 unter II Nr. 5, abgedruckt in *Schröder/Kay*, 5. Aufl., S. 17.

[11]) Vgl. BT-Drucksache Nr. 7/2016; auszugsweise abgedruckt bei *Winterstein*, DGVZ 1995, S. 179.

[12]) Im Jahr 1957 lag der Preisindex bei 30,0 und im Jahr 1998 bei 104,3.

ungerade Beträge unter 5,– DM nach unten und ungerade Beträge über 5,– DM nach oben auf- bzw. abgerundet. Es wurden nur einige Wertstufen bis zu 20 000,– DM zugrunde gelegt, wodurch jedoch bereits klar erkennbar ist, dass die zur Zeit erhobenen Gerichtsvollziehergebühren weit hinter der seit 1957 eingetretenen Geldwertveränderung zurückbleiben. Die Vergleichsrechnung wurde mit der zur Zeit niedrigsten Wertstufe von 1000,– DM begonnen. Die angegebenen Gebührenbeträge beziffern jeweils die volle Gebühr. Zur Anpassung an den Geldwert müssten die zur Zeit geltenden Gebühren verdoppelt werden.

Danach ist eine Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um nur 10 bis 15 %, wie sie der Entwurf vorsieht, völlig unzureichend. Es ist erstaunlich, dass die Bundesländer, die den Ausfall tragen müssen, nicht auf eine weitaus stärkere Anpassung drängen. Was den Vollstreckungsparteien 1957 an Kosten zugemutet wurde, dürfte ihnen in der Relation auch heute zuzumuten sein. Für die Gerichtsvollzieher, die in fast allen Bundesländern seit Jahren ganz erheblich überlastet sind, bedeutet die in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Zurückhaltung ein Ärgernis, weil die Schaffung ausreichender Planstellen (und auch die Erschließung neuer Bewerberpotenziale für den Gerichtsvollzieherdienst) an der Finanzlage der Bundesländer scheitert, sodass die Gerichtsvollzieher die Last dieser unbefriedigenden Situation allein zu tragen haben und dies seit vielen Jahren[13]).

Nach Vergleichsberechnungen, die Gerichtsvollzieher anhand von ihnen bereits erledigter Vollstreckungsaufträge angestellt haben, wird die von dem Entwurf angestrebte Gebührenerhöhung von 10 bis 15 % nicht einmal erreicht; im Gegenteil: die Einnahmen bleiben hinter denen, die nach dem derzeit geltenden Recht erzielt werden, zurück.

4. *Die im Entwurf geplanten strukturellen Änderungen*

Im Rahmen dieses Beitrages ist es nicht möglich, alle 23 Paragraphen und alle 45 Kostentatbestände nebst den im Entwurf geplanten Änderungen zu erörtern. Dazu müsste zunächst der gesamte Entwurf referiert werden. Die weiteren Ausführungen beschränken sich deshalb auf die gravierendsten Änderungen, die der Entwurf vorsieht und deren Auswirkungen zugleich als besonders negativ zu beurteilen sind[14]). Hierbei handelt es sich darum, dass

a) der Entwurf keine Wertgebühren mehr vorsieht und damit *keine Gebührentabelle* mehr enthält, sondern unabhängig von der Höhe der Forderungen nur noch Festgebühren bestimmt,
b) für die notwendige Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke keine Gebühr mehr vorgesehen ist,
c) ein Teil der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum Nulltarif erledigt werden soll,
d) die für die Entgegennahme und Weiterleitung einer Zahlung vorgesehene Gebühr in keiner Weise dem mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwand entspricht,
e) für die Erledigung eines Auftrages nur *ein* Wegegeld erhoben werden soll, ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich notwendig werdenden Wege,
f) eine Auslagenpauschale vorgesehen ist, mit der die insoweit entstehenden Auslagen nicht gedeckt werden können.

Bei dem Wegegeld und der Auslagenpauschale kommt als weiterer Nachteil hinzu, dass nach § 3 des Entwurfs der einem Gerichtsvollzieher erteilte Auftrag auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet ist und es sich deshalb auch dann um denselben Auftrag handelt, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen; dies gilt auch, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

5. *Der geplante Wegfall der Gebührentabelle*

Seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. 6. 1878 gibt es eine Gebührentabelle, deren Gebühren sich nach dem Betrag der beizutreibenden Forderungen bzw. dem Erlös der versteigerten Sache richtet. Obwohl in den 120 Jahren, die seitdem vergangen sind, hieran niemand Anstoß genommen hat, geht der Entwurf von dieser bewährten Regelung ab. Er sieht für die Pfändung und Versteigerung von Sachen nur noch Festgebühren vor, und zwar lt.

Kostenverzeichnis Nr. 205	für die Pfändung	29,34 DM
Kostenverzeichnis Nr. 300	für die Versteigerung	78,23 DM
Kostenverzeichnis Nr. 604	für die nicht erledigte Pfändung	19,56 DM

(Die Gebühren sind in ungeraden Beträgen ausgewiesen, damit sie sich am 1. Januar 2002 in glatte Euro-Beträge verwandeln.)

Danach sollen für eine Pfändungsvollstreckung ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung stets nur 29,34 DM bzw. 19,56 DM zum Ansatz kommen. Eine Versteigerung kostet ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Erlöses 78,23 DM. Aus der Begründung des Entwurfs ist nicht ersichtlich, weshalb die Gebührentabelle wegfallen und die Vollstreckungsgebühren in der vorgesehenen Weise egalisiert werden sollen[15]). Die Anpassung an das Gerichtskostengesetz kann dafür nicht herhalten, denn dieses sieht Gebühren vor, die sich am Streitwert orientieren. Zwar gibt es Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 2. 12. 1998 und 9. 12. 1998[16]), die aufgrund von Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom 17. 7. 1969 (69/355/EWG) zu dem Ergebnis kommen, dass Gebühren in Handelsregistersachen nicht nach dem Geschäftswert, sondern nur nach dem im Einzelfall entstehenden Aufwand erhoben werden dürfen. Diese Entscheidungen sind nicht ohne Kritik geblieben[17]) und nach ihrem Inhalt auch nicht auf Gebühren für die Zwangsvollstreckung übertragbar. Sie werden auch in der Begründung des Entwurfs nicht erwähnt[18]).

---

[13]) Die erwartete Entlastung der Gerichtsvollzieher durch die Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung ist nicht eingetreten, vor allem deshalb nicht, weil es an der notwendigen Unterstützung der Schuldner bei dem vorauszugehenden Einigungsversuch fehlt. Zur Überlastung der Gerichtsvollzieher siehe auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M., DGVZ 2000, S. 14/15 (in diesem Heft).

[14]) Die hier nicht behandelten weiteren Änderungswünsche hat der Deutsche Gerichtsvollzieherbund dem Bundesministerium der Justiz schriftlich unterbreitet.

[15]) Streitigkeiten über den Geschäftswert, die in anderen Bereichen auftreten, kommen bei der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht vor, weil die beizutreibende Forderung maßgeblich ist, die sich aus dem Auftrag des Gläubigers und dem Titel zweifelsfrei ergibt.

[16]) ZIP, 1999, S. 359–364.

[17]) *Fabis*, ZIP, 1999, S. 1041–1045.

[18]) Wenn (nach 30 Jahren) Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden sollen, sollte dies in allen beteiligten Staaten gleichzeitig und mit gleichem Ergebnis geschehen. Schließlich gibt es auch länderübergreifende Vollstreckungen, die nach Vollendung der Währungsunion vermehrt auftreten dürften. Es gibt keinen Grund dafür, dass Deutschland hier mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz den Vorreiter spielt.

Es ist nicht nur legitim, sondern auch sozial, Gebühren für eine staatliche Tätigkeit an dem Wert der Sache und damit an dem Interesse des Antragstellers zu orientieren. Schließlich ist bei hohen Forderungen und der Versteigerung von Sachen mit hohem Wert auch ein höheres Haftungsrisiko gegeben. Mit Festgebühren kann die bei höheren Forderungen größere Regressgefahr nicht abgegolten werden. Es gibt keine Gebühr, die für geringe wie für hohe Forderungen *gleichermaßen* angemessen ist. Die Vollstreckung wegen hoher Forderungen erfordert immer einen höheren Zeitaufwand; auch bei Erfolglosigkeit, weil in der Regel umfangreichere Räumlichkeiten zu durchsuchen sind. Oft sind auch zusätzliche Kautelen zu beachten, weil die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung zulässig ist oder durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann. Es sind Arrestbefehle (mit Abwendungsmöglichkeit), Urteile gem. § 720 a ZPO, Zug-um-Zug-Urteile, und auch ausländische Urteile zu vollstrecken, um nur einen Teil der auftretenden Besonderheiten zu nennen. Mit 29,34 DM oder 19,56 DM sind diese Tätigkeiten einschließlich der damit verbundenen Risiken in keiner Weise abgegolten.

Schließlich werden sich so geringe Gebühren für die Erledigung von Sachpfändungsaufträgen auch auf das Schuldnerverhalten negativ auswirken. Schon bisher ist bei Zwangsvollstreckungen gegen Unternehmen (die mit Bankkredit arbeiten) festzustellen, dass diese bei höheren Forderungen, die niedrig oder überhaupt nicht zu verzinsen sind, das Erscheinen des Gerichtsvollziehers abwarten und dann an ihn Zahlung leisten, weil die geringen Vollstreckungsgebühren sie weniger belasten als die Zinsen, die sie bei rechtzeitiger Zahlung an ihre Bank zu zahlen haben. Wenn nun die Vollstreckungskosten in der im Entwurf vorgesehenen Weise derart reduziert werden, dass die Abwendung der Vollstreckung durch Zahlung *selbst bei höchsten Forderungen* maximal 22,49 DM kostet[19]), dann wird das Abwarten der Schuldner bis zum Erscheinen des Gerichtsvollziehers weiter Schule machen. Auch auf die Zahlung von Steuern und Abgaben wird sich dies negativ auswirken, da für Vollstreckungen nach der Abgabenordnung die gleichen Gebühren vorgesehen sind.

6. *Der geplante Wegfall der Beglaubigungsgebühr*

Der Wegfall der Beglaubigungsgebühr gem. § 16 Abs. 7 GVKostG ist mit dem Gesichtspunkt der Vereinfachung nicht zu rechtfertigen. Der Gerichtsvollzieher ist auch Zustellungsorgan und erhält oft Zustellungsaufträge, denen unbeglaubigte Abschriften oder Ablichtungen des zuzustellenden Schriftstücks beigefügt sind. Der geplante Wegfall der Beglaubigungsgebühr stellt den Gläubiger, der für die Zustellung eine beglaubigte Abschrift mit einreicht, mit dem Gläubiger gleich, der eine unbeglaubigte Abschrift beifügt, die vom Gerichtsvollzieher noch beglaubigt werden muss. In beiden Fällen werden die gleichen Zustellungsgebühren erhoben, obwohl im zweiten Fall der Aufwand und das Risiko für die notwendige Beglaubigung hinzukommen. Da oft umfangreiche Urkunden (z. B. Kaufverträge über Eigentumswohnungen mit Teilungserklärung) zuzustellen sind, bei denen es auch um hohe Werte geht, sollte es schon aus Gründen der Sachgerechtigkeit und wegen des Haftungsrisikos bei der Berechnung von Beglaubigungsgebühren verbleiben.

7. *Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung teilweise zum Nulltarif*

Schon bisher wurden die der Staatskasse entstehenden Personal- und Sachkosten für die vom Vollstreckungsgericht durchgeführten EV-Verfahren nur zu einem geringen Teil durch die dafür erhobenen Gebühren gedeckt[20]). Nach dem Forschungsbericht der Praktikerforschungsgruppe bei dem Oberlandesgericht Stuttgart über die Effizienz des EV-Verfahrens[21]) waren die der Staatskasse entstandenen Kosten sogar höher als der gesamte Ertrag der Verfahren. Mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und der gleichzeitig getroffenen Kostenregelung wurde diese Situation wesentlich verbessert[22]). Der nunmehr vorliegende Entwurf geht jedoch einen großen Schritt zurück. Nach KV Nr. 260 soll nur noch für die tatsächlich abgegebene eidesstattliche Versicherung eine Gebühr von 48,90 DM (zuzüglich der entstehenden Auslagen) erhoben werden. Aus der durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle erst mit Wirkung vom 1. Januar 1999 neu eingefügten Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG würde dann eine Aktgebühr, die nur noch in etwa *einem Drittel* der Fälle zum Ansatz käme. Falls der Gesetzgeber dies beschließt, wäre das ein beachtlicher Sinneswandel innerhalb kürzester Zeit. Erledigt sich der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch Zahlung oder Rücknahme, so soll nach KV Nr. 604 nur eine Gebühr von 19,56 DM zum Ansatz kommen. Diese soll jedoch nicht erhoben werden, wenn die eidesstattliche Versicherung deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO). Hier wird die Arbeitskraft des Gerichtsvollziehers in durch nichts zu rechtfertigender Weise verschenkt. Es ist durchaus nicht so, dass in diesen Fällen kein Aufwand entsteht. Der Gerichtsvollzieher muss den eingehenden Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung registrieren, er muß Sonderakten anlegen, feststellen, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat und schließlich den Gläubiger hiervon verständigen[23]). Ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, erfährt der Gerichtsvollzieher u. U. erst dann, wenn er den Schuldner geladen oder aufgesucht hat, dann nämlich, wenn der in den Amtsgerichtsbezirk zugezogene Schuldner, der deshalb im dortigen Schuldnerverzeichnis nicht eingetragen ist, an seinem vorherigen Wohnsitz die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Der Gerichtsvollzieher hat u. U. auch das Verfahren bereits bis zum Termin oder gar zum Antrag auf Erlass des Haftbefehls vorangetrieben und erfährt dann, dass der Schuldner inzwischen vor dem Finanzamt gem. § 284 AO die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Schließlich können bei dem Gerichtsvollzieher nacheinander mehrere Verfahren anhängig werden, von denen sich eines schließlich durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erledigt. In all den eben genannten Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher bereits Zeit und Kosten aufgewendet hat, könnte er nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung keine Gebühr[24]) erheben. Er könnte in einer solchen Sache eine Gebühr selbst dann nicht erheben, wenn er bereits Teilzahlungen entgegengenommen hat und sich danach derAntrag dadurch erledigt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung in anderer Sache, an einem anderen Ort (aufgrund eines Haftbefehls, § 902 ZPO) oder vor einer sonstigen Vollstreckungsbehörde

---

[19]) Bestehend aus der Einstellungsgebühr gem. KV Nr. 604 in Höhe von 19,56 DM und der ebenfalls wertneutralen Hebegebühr gem. KV Nr. 430 in Höhe von 2,93 DM, auf die noch gesondert eingegangen wird.

[20]) Siehe *Seip*, DGVZ 1999, S. 181–183.

[21]) Abrufbar unter der Internetadresse http://www.uni-konstanz.de/rtf/praktfg.

[22]) *Seip*, DGVZ 1999, S. 181–183.

[23]) Für die weit geringeren Aufwand erfordernde Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sieht der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 23. 3. 1999 (Drucksache 14/598) unter Kostenverzeichnis Nr. 1646 eine Gebühr von 25,– DM vor.

[24]) Da die Auslagen gem. KV Nr. 713 pauschaliert werden und 20 % der entstehenden Gebühren betragen sollen, könnten, da keine Gebühr entsteht, auch keine Auslagen erhoben werden. Ein unmögliches Ergebnis!!

abgibt. Das kann unmöglich durchdacht und so gewollt sein. Hier muss der Entwurf nachgebessert werden!!!

8. Die Minimierung der Hebegebühr

Schon vor Jahrzehnten sind Gerichtsvollzieher dazu übergegangen, auch bei erfolgloser Vollstreckung und bei der Erledigung von Verhaftungsaufträgen von Schuldnern Teilzahlungen entgegenzunehmen, weil sie darin die einzige Möglichkeit sahen, die Ergebnisse der Vollstreckung zu verbessern. Dieses Verfahren, über das viel diskutiert worden ist, wurde von der Dienstaufsicht teilweise toleriert, überwiegend aber wohl beanstandet bzw. untersagt. Diesen unbefriedigenden Zustand hat die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle beendet und Grundlagen dafür geschaffen, dass der Gerichtsvollzieher auch in den genannten Fällen Teilzahlungen entgegennehmen kann, ja sogar *darauf hinwirken* soll, dass der Schuldner Teilzahlungen leistet. Der vorliegende Entwurf zum Gerichtsvollzieherkostenrecht untergräbt diese Absicht aber geradezu, indem er für die Entgegennahme von Zahlungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages unter KV Nr. 430 eine Gebühr von nur 2,93 DM vorsieht, die in keiner Weise den damit verbundenen Arbeitsaufwand und schon gar nicht das mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Geld verbundene Risiko[25]) abgilt. Nach geltendem Recht wird gem. § 27 GVKostG für die Entgegennahme einer Zahlung bis zu 1 000,– DM eine Gebühr von 5,– DM erhoben. Bei 10 000,– DM beträgt sie 27,50 DM und bei 100 000,– DM immerhin 140,– DM. Diese Hebegebühren wurden nie in irgendeiner Form in Frage gestellt. Die in dem Entwurf jetzt vorgesehene einheitliche Hebegebühr von 2,93 DM stellt hierzu einen durch nichts begründeten Rückschritt dar. Die in der Entwurfsbegründung angestellte Überlegung, die Schuldner würden durch eine geringere Hebegebühr eher zu Teilzahlungen veranlasst, dürfte sich nicht bestätigen. Das Gegenteil ist zu befürchten, da der Erfolg des ratenweisen Einzugs nicht von der (auch jetzt geringen) Hebegebühr abhängt, sondern davon, ob der Gerichtsvollzieher auf den Schuldner Einfluss nimmt, ihn entsprechend aktiviert und auch immer wieder zur Zahlung anhält. Hierzu wird dem Gerichtsvollzieher aber jede Motivation genommen, wenn er sich damit nur Arbeit und Auslagen[26]) aufbürdet, ohne dass dies durch angemessene Gebühren abgegolten wird. Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Tatsache gemildert, dass der Entwurf unter KV Nr. 711 dem Gerichtsvollzieher für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages ein Wegegeld *gesondert* zubilligt, da das Wegegeld nicht den Büroaufwand und die mit der Zahlung verbundenen Auslagen deckt.

9. Die Beschränkung des Ansatzes von Wegegeld auf den erteilten Auftrag

Für die Erhebung des Wegegeldes sieht der Entwurf unter KV Nr. 711 folgende Regelung vor:

„Das anstelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhebende Wegegeld für zurückzulegende Wegstrecken innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts beträgt für jeden Auftrag bei einer Entfernung des am weitesten entfernten Zieles vom Amtsgericht

– bis zu 10 Kilometer ..... 4,89 DM
– von mehr als 10 Kilometer bis 20 Kilometer ..... 9,78 DM
– von mehr als 20 Kilometer bis 30 Kilometer ..... 14,67 DM
– von mehr als 30 Kilometer ..... 19,56 DM

(1) Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend.

(2) Wegegeld wird nicht erhoben für

1. die sonstige Zustellung (Nummer 101),
2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GVKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806 b, 813 a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jeden weiteren Teilbetrages gesondert erhoben."

Die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GVKostG betrifft den Fall der auftragsgemäßen Wiederholung einer Amtshandlung (z. B. fortlaufende Kassenpfändung) und den Fall der Nachpfändung im Sinne von § 145 Nr. 8 GVGA. Es ist zur Klarstellung nochmals darauf hinzuweisen, dass nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs der Auftrag gegen Gesamtschuldner sowie der Auftrag zur Vollstreckung und ggf. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch bei Erledigung beider Aufträge einschließlich der damit verbundenen Zustellungen jeweils als ein Auftrag anzusehen sind.

Gegen diese Regelung ist Kritik anzumelden. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Anzahl der zur Erledigung eines Auftrages tatsächlich notwendigen Wege, obwohl die Zivilprozessordnung in § 807 ZPO von der Notwendigkeit mehrerer Wege ausgeht, ggf. sogar mehrere Wege vorschreibt. Dasselbe gilt für den Fall, der die richterliche Anordnung einer Durchsuchung erfordert, weil hier die Rechtsprechung mehrere Versuche zu verschiedenen Tageszeiten verlangt[27]). Was die Verbindung des Auftrages zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit dem Auftrag zur Zwangsvollstreckung anlangt, so soll hier die gleiche Tätigkeit und der gleiche Wegeaufwand je nach Antragstellung unterschiedlich abgegolten werden. Erteilt der Gläubiger die Aufträge (nacheinander) gesondert, so kann der Gerichtsvollzieher das Wegegeld für notwendige Wege zweimal berechnen. Werden die Aufträge (bedingt) gleichzeitig erteilt, so soll nach dem Entwurf auch dann nur ein Wegegeld anfallen, wenn der Gerichtsvollzieher beide Aufträge erledigt und hierzu mehrere Wege zurücklegen muss. Hier besteht Änderungsbedarf sowohl hinsichtlich der Höhe wie auch der Möglichkeit des Ansatzes. Es wird auf die eingangs gemachten Ausführungen zu der gegenwärtigen Regelung verwiesen, die bei entsprechender Anpassung den Erfordernissen eher gerecht wird.

10. Die pro Auftrag zu erhebende Auslagenpauschale

Der Entwurf geht von der bisherigen Regelung ab, wonach Porto, Vordruckpauschale und Telefonpauschale, ggf. auch Überweisungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Stattdessen sieht er unter KV Nr. 713 für diese Positionen (mit Ausnahme des Portos für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, das nach KV Nr. 701 gesondert erhoben werden kann) eine Auslagenpauschale vor, die je Auftrag 20 v. H. der zu erhebenden Gebühren betragen soll, mindestens aber 3,91 DM und

---

25) Gelder können in Verlust geraten, aber auch – wie vorgekommen – durch eine versehentlich falsch angegebene Kontonummer an den falschen Adressaten gelangen, von dem sie nicht wieder zurückgeholt werden können.

26) Die unbare Entgegennahme und Weiterleitung einer Zahlung verursacht allein 1,– DM Bankgebühren. Kommen noch Portoauslagen für Aufforderungen und Mitteilungen an Gläubiger hinzu, so entstehen bei nur einer Zahlung leicht 3,20 DM Auslagen, wogegen als Auslagen für die Entgegennahme der Zahlung gem. KV Nr. 713 (20 % von 2,93 DM) nur 0,59 DM erhoben werden könnten. Man darf nicht erwarten, dass sich bei diesem Ergebnis jemand besonders ins Zeug legt.

27) Siehe *Goebel*, DGVZ 1998, S. 161/164, m. w. N.

höchstens 19,56 DM. Grundsätzlich ist gegen die Zusammenfassung kleinerer Auslagenbeträge in einer Pauschale nichts einzuwenden, wenn die Gebühren, an die sie anknüpft, angemessen sind. Das ist, wie dargelegt, nicht der Fall. Wie sich die Auslagenpauschale z. B. bei der Entgegennahme von Teilzahlungen auswirkt, ist unter Ziffer 8 dargestellt. Die im Entwurf unter KV Nr. 713 konzipierte Auslagenpauschale ist der für Rechtsanwälte geltenden Regelung in § 26 BRAGO nachgebildet, die aber dem Rechtsanwalt die Wahl lässt, im Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen. Mit diesem Zusatz wäre die im Entwurf vorgesehene Pauschale auch für den Gerichtsvollzieher tragbar. Anderenfalls sollten die Portoauslagen herausgenommen und gesondert angesetzt werden können, weil diese oft die Pauschale selbst übersteigen würden. Man denke nur an die Rücksendung umfangreicher Vollstreckungsunterlagen, die mit 3,– DM oder mehr frankiert werden müssen.

11. Schlussbetrachtung

Die Anpassung des GVKostG an den Aufbau des Gerichtskostengesetzes mit einem Kostenverzeichnis als Anhang ist auch ohne gravierende und mit Unsicherheiten behaftete Änderungen der bestehenden Regelung möglich. Die Neuregelung sollte die Gebührentabelle mit einer dem Preisindex entsprechenden Anhebung sowie die Beglaubigungsgebühr des § 16 Abs. 7 GVKostG beibehalten, für die Erledigung der Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch dann eine angemessene Gebühr vorsehen, wenn das Verfahren nicht durchgeführt wird, weil der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, es bezüglich der Hebegebühr bei der Regelung des § 27 GVKostG belassen, das Wegegeld nach den tatsächlichen Erfordernissen (Ziff. 9) gestalten und bei der Auslagenpauschale entweder die Portoauslagen herausnehmen oder eine Wahlmöglichkeit entsprechend § 26 BRAGO vorsehen.

Als positiv ist hervorzuheben, dass der Entwurf die bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Aufträge vorgesehene Quotelung gem. § 15 GVKostG nicht mehr vorsieht. Dies ist jedoch nicht von der Einführung von Festgebühren für Pfändungsaufträge abhängig. Auch der vorausgegangene Entwurf vom 27. 3. 1997 sah den Wegfall der Quotelung vor, behielt aber die Gebührentabelle bei.

Im Übrigen handelt es sich um ein Gesetz, das ausschließlich in den Bundesländern anzuwenden ist, die auch seine unzureichenden finanziellen Ergebnisse aus Steuermitteln auszugleichen haben. Falls der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung vom Bundeskabinett verabschiedet werden sollte, haben die Bundesländer Gelegenheit, im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates gem. Art. 76 Abs. 2 GG die notwendigen Änderungen vorzuschlagen und diese damit in die Beratungen des Bundestages und der zuständigen Ausschüsse einzubringen. Ggf. ist zu hoffen, dass sie hiervon umfassend Gebrauch machen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 929 Abs. 3, 932 Abs. 3 ZPO; § 192 Nr. 5 GVGA

Eine aufgrund einer einstweiligen Verfügung durchgeführte Vollstreckungsmaßnahme (hier in ein Grundstück) ist unwirksam, wenn der Antragsteller die Zustellungsfrist gemäß § 929 Abs. 3 ZPO versäumt hat.

BGH, Urteil vom 10. 6. 1999
– VII ZR 157/98 –

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an der Rangstelle der aufgrund einstweiliger Verfügung erwirkten Vormerkung mit folgenden Erwägungen zuerkannt:

a) Die Vormerkung habe rangwahrende Wirkung. Die einstweilige Verfügung sei gemäß § 932 Abs. 3 i. V. m. § 929 Abs. 2 ZPO rechtzeitig vollzogen worden. Der Antrag auf Eintragung der Vormerkung vom 27. Juli 1992 sei am 30. Juli 1992 beim Grundbuchamt eingegangen. Die einstweilige Verfügung sei allerdings nicht rechtzeitig zugestellt worden, weil die Klägerin die Zustellungsfrist, die am 30. Juli 1992 zu laufen begonnen habe, nicht eingehalten habe. Die Versäumung der Zustellungsfrist habe nicht die Unwirksamkeit der einstweiligen Verfügung, sondern nur die Unwirksamkeit der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme zur Folge.

b) Die Eintragung der Vormerkung bestehe weiterhin zu Recht, weil die Beklagte die ihr eröffneten Rechtsbehelfe gemäß § 766 ZPO, § 22 GBO oder der §§ 894, 899 BGB nicht genutzt habe, um die Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu erreichen.

2. Diese Erwägungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand:

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Vollstreckungsmaßnahme, die erst nach Ablauf der Vollziehungsfrist gemäß § 929 Abs. 2 ZPO beantragt worden ist, unwirksam, sodass die Vollstreckungsmaßnahme keine materiell-rechtlichen Wirkungen entfalten kann (BGH, Urteil vom 25. Oktober 1990 – IX ZR 211/89 = BGHZ 112, 356).

b) Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Gläubiger die Zustellungsfrist gemäß § 929 Abs. 3 ZPO versäumt hat. Die aufgrund der einstweiligen Verfügung durchgeführte Vollstreckungsmaßnahme, die Eintragung der Vormerkung, ist danach unwirksam, weil die Klägerin die Zustellungsfrist gemäß § 929 Abs. 3 ZPO versäumt hat. Mit der Unwirksamkeit hat die Vormerkung ihre rangwahrende Eigenschaft für die begehrte Sicherungshypothek verloren, das Grundbuch ist unrichtig geworden. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, die Beklagte hätte die Aufhebung der einstweiligen Verfügung bewirken müssen, was ihr nur durch andere Rechtsbehelfe möglich gewesen sei, sind demnach unerheblich für die Entscheidung über den Antrag auf rangwahrende Einräumung einer Sicherungshypothek.

§§ 90, 92 HGB; § 27 HDO; § 101 GVO; § 64 GVGA

Lässt der Dienstherr unter Verletzung seiner Fürsorgepflicht trotz entsprechender Hinweise zu, dass der Beamte (hier Gerichtsvollzieher) ständig überlastet ist, so können Dienstpflichtverletzungen des Beamten, die auf Überlastung zurückzuführen sind, disziplinarisch nicht geahndet werden.

VerwG Frankfurt/M., Beschl. v. 28. 10. 1999
– 20 DK 12/99 (V) –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer ist gem. § 27 Abs. 3 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) zulässig, insbesondere innerhalb der Monatsfrist gestellt und begründet worden.

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 4 kann die Disziplinarkammer die Disziplinarverfügung bestätigen, aufheben oder zu Gunsten des Beamten ändern. Sie kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Von dieser Möglichkeit macht die Disziplinarkammer im vorliegenden Fall Gebrauch, weil sie den Erlass einer Disziplinarverfügung nicht für angebracht hält. Nach dem Akteninhalt bzw. der Einlassung des Beamten wie auch dem Ergebnis der Vorermittlungen ist zwar davon auszugehen, dass der Beamte – wie in der Disziplinarverfügung, mit der dem Beamten eine Geldbuße in Höhe von 700,– DM auferlegt wurde, näher dargelegt – als Gerichtsvollzieher in dieser Tätigkeit Dienstpflichtverletzungen und damit ein Dienstvergehen begangen hat, indem er die Geschäftsprüfung verweigerte und auch Anordnungen des Vorgesetzten nicht hinreichend befolgte, Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsprüfung vom 27. 11. 1996 festgestellt wurden, eine unsachgemäße Buchung im Rahmen des Gerichtsvollzieher-PC-Programms und schließlich ungenehmigte Vorabentnahme von Postentgelten vornahm bzw. tätigte. Bei genauem Hinsehen räumt der Beamte dies letztlich auch ein, verweist jedoch auf die bereits längere Zeit andauernde Überlastung und seine gesundheitlichen Probleme. Bei den gegebenen Umständen ist zum einen das Verschulden des Beamten als geringfügig einzustufen, zum anderen der Vorwurf unter noch zu erörternden mannigfaltigen Gesichtspunkten nicht angezeigt, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Beamte seit längerer Zeit überlastet war, insbesondere auch dadurch, dass er ständig Vertretungen übernehmen musste, wie z. B. die des länger erkrankten Obergerichtsvollziehers ..., der später verstarb. Diese Überlastung hat der Beamte auch stets geltend gemacht, sodass ihm nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dies sei der Behörde nicht bekannt gewesen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der Direktor des Amtsgerichts ... noch mit Schreiben vom 11. 3. 1999 ausdrücklich erklärt hat, dass er selbstverständlich die wiederholten Überlastungsanzeigen des Beamten zur Kenntnis genommen habe, jedoch keine Abhilfe zu schaffen vermöge. Damit fällt alles das, was mit der Überlastung zusammenhängt, in den Verantwortungsbereich des Dienstherrn, nicht aber in den des Beamten. Der Dienstherr hat für Entlastung zu sorgen. Wenn ihm dies nicht möglich ist, so kann hieraus kein, jedenfalls kein nennenswerter disziplinarer Vorwurf abgeleitet werden, wenn alsdann infolge Überlastung der Beamte in Schwierigkeiten gerät. Der Dienstherr hat vielmehr durch eine ordnungsgemäße Organisation sicherzustellen, dass Überlastungen, aber auch Krankheit, die der Beamte vorträgt, berücksichtigt werden. Was die Krankheit des Beamten anbetrifft, d. h. seine psychischen Störungen wie auch seine Augenkrankheit, so hat der Dienstherr hierfür selbst Verständnis gezeigt und will insoweit den Sachverhalt nicht bestreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch dieser Umstand zu den Verwerfungen im Ablauf des Dienstes des Beamten beitrug. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass der Beamte bereits 59 Jahre alt ist und damit Überbelastungen weniger verkraften kann als jüngere Beamte.

Die dem Beamten zur Last gelegten Unregelmäßigkeiten, wie sie oben näher dargelegt wurden, müssen auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die den Gerichtsvollziehern gesetzte 6-Wochen-Frist für alle Vollstreckungsaufträge realistischerweise kaum einzuhalten ist, dies schon erst recht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher überlastet ist. Auch dies lässt das Verhalten des Beamten in einem milderen Licht erscheinen. Nicht zuletzt hat, wie sich aus Blatt 190 der Vorermittlungsakten ergibt, der Beamte ca. 3 380 Aufträge im Jahr 1996 bearbeitet – eine Zahl, die viel zu hoch liegt und eine Überlastung ganz deutlich macht. Es gehört zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn, solche unhaltbaren Zustände zu vermeiden. Dies gilt erst recht für einen Beamten im vorgerückten Lebens- und Dienstalter. Kommt es unter derartigen Umständen zu Verstößen gegen die Dienstordnung des Beamten wie auch zur Verweigerung von Anordnungen, so haben derartige Vorwürfe nur geringes Gewicht.

Abgesehen davon spricht hier vieles dafür, dass es sich bei dem Verhalten des Beamten über weite Strecken um eine Schlechtleistung handelt, die einer disziplinaren Ahndung als solche nicht zugänglich ist. Auch dies hätte bei der Ermittlung des Sachverhalts, aber insbesondere bei dessen Würdigung seitens des Dienstherrn bedacht werden müssen.

Die vorgenannten Erwägungen und die zuvor geschilderten Umstände führen unter Würdigung aller Gesichtspunkte dazu, dass das Verfahren einzustellen ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 12. 1929 – 107/29 III – (nachgedruckt in DGVZ 1998, S. 119), die in einer Amtshaftungssache zum gleichen Ergebnis kommt, wird hingewiesen.

§ 5 GVKostG; Nr. 9 GVKostGr

Es steht im Ermessen des Gerichtsvollziehers, ob er die Erledigung eines Vollstreckungsauftrages (hier von einem Unternehmen aus der Schweiz) von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig macht.

AG Villingen-Schwenningen, Beschl. v. 9. 8. 1999 – 7 M 3001/99 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher kann die Ausführung des von der Gläubigerin erteilten Vollstreckungsauftrages von der Zahlung eines ausreichenden Vorschusses abhängig machen. Dies ergibt sich aus § 5 GVKostG, wonach eine Vorschussanforderung zulässig ist. Der Vorschuss kann in der Höhe verlangt werden, die die voraussichtlichen Kosten deckt. Nach § 1 GVKostG sind Kosten Gebühren und Auslagen. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 22. 6. 1999 zu Recht einen Vorschuss von 100,00 DM von der Gläubigerin verlangt.

Es sind auch keine Tatsachen ersichtlich, dass die Vorschußanforderung ermessensfehlerhaft oder rechtsmissbräuchlich erfolgt ist. Durch die Vorschussanforderung kann der Gerichtsvollzieher bei der Durchführung des Vollstreckungsauftrages die Kosten gering halten, was wiederum dem Schuldner zugute kommt. Eine Kostenersparnis tritt dadurch ein, dass der Gerichtsvollzieher seine Gebühren per Nachnahme durch die Post nicht erheben muss. Die Gebührenerhebung per Nachnahme durch die Post ist jedoch, wie bekannt, relativ kostenträchtig. Andererseits ist auch nicht erkennbar, dass auf Seiten der Gläubigerin ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen könnte. Ob die Kosten durch Zahlung des Nachnahmebetrages oder durch Einzahlung eines Kostenvorschusses beglichen werden, ist vom Arbeitsaufwand her vergleichbar. Die anschließende Überprüfung der Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers muß in beiden Fällen sowieso vorgenommen werden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vollziehung von Arrest und einstweiliger Verfügung in ihren zeitlichen Grenzen
Von *Ingrid Gleußner,* 485 Seiten, brosch., 132,– DM. Verlag Duncker & Humblot GmbH, Berlin.

Die als Dissertation entstandene Arbeit befasst sich eingehend mit der Vollstreckung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, wobei die Besonderheiten der notwendigen Zustellungen sowie der hierfür geltenden Fristen im Vordergrund stehen. Deutlich wird herausgearbeitet, dass die unterschiedlichen Arten des einstweiligen Rechtsschutzes und die unterschiedlichen Vollstreckungsmöglichkeiten auch unterschiedlichen Einfluss auf die Fristen des § 929 Abs. 2 u. 3 ZPO haben. Die Verfasserin beklagt die uneinheitliche Rechtsprechung; sie spricht in diesem Zusammenhang von einer „Rechtsprechungsgeographie" nach Oberlandesgerichtsbezirken und übt auch Kritik an der einschlägigen Rechtsprechung des BGH. Die blinde Übertragung der für den Arrest geltenden Zustellungsfristen auf die einstweilige Verfügung hält sie für unzulässig. Bei durch *Urteil* ergehenden Gestaltungsverfügungen, Verfügungen auf Abgabe von Willenserklärungen, Feststellungsverfügungen, Erwerbs- und Verfügungsverboten sowie für Unterlassungsverfügungen, welche die Ordnungsmittelandrohung bereits erhalten, genügt nach Ansicht der Verfasserin die Amtszustellung. Bei Erlass durch Beschluss sei jedoch die fristgemäße Parteizustellung erforderlich. Es handelt sich um eine bemerkenswerte und überzeugende Arbeit, die den Anstoß für eine einheitliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet geben könnte.

Gerichtsvollzieherkostenrecht
Kommentar von Dipl. Rpfl. (FH) *Bernd Winterstein,* Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg, Lehrbeauftragter an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz. 5. Ergänzungsanlieferung, September 1999, 232 Seiten, 33,70 DM. Verlag F. Pasteryk, Kleiner Johannes 8, 91257 Pegnitz.

Mit der 5. Ergänzungslieferung hat der Verfasser seinen Kommentar auf aktuellen Stand gebracht. Er hat insbesondere die Kommentierung hinsichtlich der Kosten des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung überarbeitet und kommt jetzt – wenn auch sehr zurückhaltend – zu dem Ergebnis, dass für die Ladung zum EV-Termin die Gebühr des § 16 zu erheben ist (Erl. 8 zu § 16). Die insoweit gezeigte Zurückhaltung erscheint jedoch nicht notwendig. Für die Zustellung von Amts wegen hat in *gerichtlichen* Verfahren gem. § 209 ZPO, § 153 GVG der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Sorge zu tragen. Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist jedoch nach der Aufteilung des § 753 ZPO kein gerichtliches Verfahren mehr, sondern ein *Verfahren des Gerichtsvollziehers*, das auf Betreiben der Parteien durchgeführt wird, so dass auch die Ladung, falls sie notwendig wird, auf Betreiben der Parteien erfolgt.

In den Erläuterungen zu § 27 a hat der Verfasser seine Auffassung verstärkt, dass neben der Gebühr des § 27 a alle entstandenen Auslagen, die § 35 vorsieht, zu erheben sind. Er hat ein Schaubild angefügt, das die Entstehung der Gebühr in Einzelfällen darstellt. Ansonsten hat er in der Kommentierung die weiter angefallene Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt. In Teil 5 des Kommentars werden Fundstellen von 273 Entscheidungen und Abhandlungen aufgelistet, wobei die Leitsätze der Entscheidungen jeweils vollständig wiedergegeben werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kommentar die Anwendung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes erheblich erleichtert und dank der verwendeten Beispiele auch für seltener vorkommende Fälle Lösungen aufzeigt.

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen
Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst des Bundes, der Länder, der Städte, Gemeinden, Landkreise, der Ortskrankenkassen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von Oberamtsrat a. D. *Hans Röder,* Hanau, 9. Erg.Lfg., 340 Seiten. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Das Schwergewicht der Ergänzungslieferung betrifft die Neuregelung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (mit Vordruckmustern) und insbesondere die Antragstellung durch die Vollstreckungsbehörden, soweit sie das Verfahren nicht selbst durchführen. Die Leitsätze der hierzu sowie zum Zwangsvollstreckungsrecht im Übrigen im ersten Halbjahr 1999 veröffentlichten Entscheidungen sind wiedergegeben. Auf die einschlägige Literatur wird hingewiesen. Im Anhang wurden die GVO, die GVGA und die Vollziehungsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung in ihrer jeweiligen Neufassung vollständig abgedruckt. Mit dieser Ergänzungslieferung gibt das ABC einen vollständigen Überblick über die in der Vollstreckung in bewegliche Sachen gegebenen Möglichkeiten.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Der landwirtschaftliche Betrieb in der Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsschutzbestimmungen"*. In: Agrarrecht, 1999, S. 233–236.

Evers, Hans-Heinrich, *„Sind durch Immobiliarsicherheiten gesicherte Darlehen in der Verbraucherinsolvenz ‚restschuldbefreiungsfest'?"* In: Zeitschrift für das ges. Insolvenzrecht, 1999, S. 340–342.

Gerhardt, Walter, *„Zwangsmaßnahmen gegen einen Verwalter im Geltungsgebiet der GesO"*. In: Zeitschrift für das ges. Insolvenzrecht, 1999, S. 342–343.

Glotzbach, Hans-Jürgen, *„Die Insolvenzordnung in der Praxis der Gemeinde"*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1999, S. 124–134.

Goebel, Helmuth, *„1 Jahr Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren"*. In: Zeitschrift für das ges. Insolvenzrecht, 1999, S. 457–460.

Groh, Oliver, *„Räumungsvollstreckung aufgrund notarieller Urkunde nach Beendigung der Mietzeit bei gewerblich genutzten Immobilien"*. In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, 1999, S. 698–700.

Grote, Hugo, *„Verbraucherinsolvenz nach einem halben Jahr: Plädoyer für die Abschaffung des Schuldenbereinigungsverfahrens"*. In: Zeitschrift für das ges. Insolvenzrecht, 1999, S. 383–386.

Hirte, Heribert, *„Nahestehende Personen (§ 138 InsO) – Klarheit oder Rückschritt?"* In: Zeitschrift für das ges. Insolvenzrecht, 1999, S. 429–435.

Hoffmann-Riem, Wolfgang, *„Justizdienstleistung im kooperativen Staat – Verantwortungsteilung und Zusammenarbeit von Staat und Privaten im Bereich der Justiz"*. In: Juristen-Zeitung, 1999, S. 421–430.

Nies, Ingo, *„Zwangsräumung unter Berücksichtigung des neuen Vollstreckungsrechts"*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1999, S. 1113–1125.

von Wietersheim, Mark, *„Erteilung von Vollstreckungsklauseln bei Vergleichen mit Beschleunigungsklausel"*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1999, S. 976–981.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz .
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.